

## **Guldene Bulla Des Römischen Käysers Caroli Des Vierdten : Welche zu Nürnberg und Metz Anno Christi 1356. gemacht worden ; Nebst Einem ordentlichen Register**

Franckfurt am Mayn: Andreä, 1711

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn817646418>

Druck Freier  Zugang





Sc-1136.<sup>4.</sup>





Guldene Bulla  
Des  
Römischen Kayfers  
CAROLI

Des Vierdten/  
Welche zu

Nürnberg und Meß

Anno Christi 1356. gemacht worden.

Uebst  
Einem ordentlichen Register.



Franckfurt am Mayn /  
Verlegt Daniel Andrea / Anno 1711.

20-1136.4.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, including the name CAROL.



Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page, including the name CAROL.



**Im Namen der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit seeliglich / Amen.**

**IN** CAROLUS der Vierdte / von G<sup>o</sup>tt  
 tes Gnaden / Römif. Kayfer / zu allen Zeiten Mehrer  
 des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedäch-  
 niß der Sachen. Ein jeglich Reich / das in ihm selbst  
 zertrennt / und in Uneinigkeit gefekt / wird Trost - los /

Ein jeglich  
 in sich selbst  
 zertrennt  
 Reich wird  
 Trost - los

Dann die Fürsten solcher Zertrennung feynd Gefellen der  
 Diebe. Darum hat G<sup>o</sup>tt mitten unter sie gemifchet den Geift deß Schwin-  
 dels / daß sie am Mittag / gleich als in der Finfterniß mit Händen tasten  
 und ftraucheln / auch das helle Licht von feinem Ort hinweg gerückt und ge-  
 nommen / damit sie ganz blind / und der Blinden Führer werden. Und die  
 also im Finftern wandeln / die (schaden) ftoffen an / und feyn blindes Ge-  
 müths / vollbringen die Mißfethäten / fo in der Zertrennung gefchehen. Sag  
 an du Hoffart / wie wolteft du in Lucifero geherrfchet haben / wo du die Zer-  
 trennung zum Mitgehülff nicht gehabt hättest? Sag an du häffiger Sathan,  
 wie wolteft du den Adam auß dem Paradies vertrieben haben / wo du ihn  
 nicht vom Gehorsam abgeföhret? Sag an du Zorn / wie hättest du den  
 Römifchen gemeinen Nuß ins Verderben geftürzt / wo du Pompejum und  
 Julium in der Zertheilung mit grümmigen Schwerdtern / nicht zu innerlichen  
 hefftigen Kriegen erweckt? Sag an du Unkeufchheit / wie hättest du die Stadt  
 Trojam zerftöret / wo du Helenam von ihrem Mann nicht abwendig ge-  
 macht? Ach du Neid und Haf / hast das Chriftlich Kayferthum / fo von  
 G<sup>o</sup>tt / gleich der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / mit den Göttlichen  
 Tugenden deß Glaubens / der Hoffnung und Liebe geftärckt / auff deffen  
 Grund - Feft alle Reich und Gewalt ruhen / mit Giffte / welches du als ein  
 Schlang in des Heil. Reichs (Zweyen) Zweige und nächfte Gliedmaßen  
 bößhaftig ausgegoffen / verunreiniget / auff daß / wann die Seulen zerfchla-  
 gen / der ganze Bau zum Fall (gericht und) sich (neiget) neige. Gleicher  
 Gefalt hast du zwischen des H. Reichs Sieben Thur - Fürsten / durch wel-  
 che / als Sieben Leuchter / das Heil. Reich in Einigkeit des siebenförmigen  
 Geiftes folt erleucht werden / mancherley Zerftörung angericht. Demnach

Hoffart

Gehorsams  
 Zorn.

Unkeufch-  
 heit.  
 Neid und  
 Haf.  
 Kayfer-  
 thum ift ein  
 Grund - Feft  
 des Röm.  
 Reichs.  
 Deffen Lebe-  
 Sprich.

Ursachen  
beständiger  
Einigkeit  
der Chur-  
und Fürsten/  
und Volk-  
fahrt des Röm.  
Reichs sol-  
gende Con-  
stitutio ge-  
ordnet.

Wir Uns aber Amts halben / so Wir von Kayserl. Majestät und Würden führen / zukünftiger Gefahr solcher Zertrennung und Uneinigkeit zwischen den Chur = Fürsten / in welcher Zahl Wir als ein König in Böhem erkant werden / aus zweyerley Ursachen / nemlich so wohl wegen des (Heil. Reichs/ und desselben) Obrigkeitlichen Ampts / als wegen der Wahl-Berechtigkeit / deren Wir uns gebrauchen / zu begegnen schuldig erachten: So haben Wir hernach beschriebenen Gesetz / Einigkeit unter den Chur = Fürsten zu pflanzen / und einmüthige Wahl einzuführen / auch der vorgenannten schmäblichen Zertrennung / und allerhand Irrungen / so daraus erwachsen / den Zugang zu versperren / und gänglich zu benehmen / in Unserm hochzierlichen Hoff zu Nürnberg / in gemeiner Versammlung und Gegenwart aller Geist- und Weltlichen Chur = Fürsten / auch anderer Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edlen und mannigfaltigen der Stadt Botschafften / auff Kayserl. Stul / mit derselben unser Majestät Insignen / und Kayserl. Diadem gekrönt / aus vorgehabter zeitiger Berathschlagung / und Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / geordnet / beschlossen / auffgerichtet / und zu halten bekräftiget / im Jahr des Herrn / Tausend / dreyhundert / sechs und fünfzig / der vierdten Indiction / am vierdten Idus , oder neunten Tag des Monats Januarii / Unseres Reichs im zehenden / und Kayserthums im ersten Jahr.

## CAPUT I.

## Von der Chur = Fürsten Geleit / und von wem das seyn soll.

Eicher Ge-  
leit der  
Churfürsten  
und Volk-  
schafften ei-  
nes des an-  
ders zur  
Wahl.

§. I. **W**ir erkennen und setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebott / ewiglich zu wehren / auß rechtem Wissen und Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts / wie oft und wann es zu künftigen Zeiten noch seyn / oder sich begeben würde / zu erwählen einen Römischen König / zum Kayser zu machen / daß sich die Chur = Fürsten zu solcher Wahl / nach alter löblicher Gewohnheit fügen / und ein jeder Chur = Fürst / wann er darum ersucht / einen jeden seinen Mit = Chur = Fürsten und Botschafften / die er zu solcher Wahl aufsenden wird / durch sein Land / Gebiet und Stadt / auch so fern er mag / verleyten / und ihnen ungefährlich Geleit gegen der Stadt / da solche Wahl beschehen / und wiederum davon / (Geleit) geben soll / bey Pön des Meinens / auch Verlust seiner Stimm / so er allein dinstmahl in der Wahl gehabt hatt. Welche Pön Wir wider den / oder die /

die / so dieser (Einverleibung) Bergleitung widersäffig oder säumig erfunden werden / eingefallen erkennen.

§. 2. Sehen darauff / und gebieten allen andern Fürsten / die Lehen <sup>Desgleichen</sup> vom Heil. Röm. Reich haben / welcherley Namen sie geacht sind / auch Grafen / Freyherrn / Rittern / Dienern / Edlen und Unedlen / Bürgern und Gemeinschafften aller Schlöffer / Städt und Orter des Heil. Römischen Reichs / daß sie zu den Zeiten / da sich die Wahl eines Römischen Königs / zu Fürderung des Käysers begibt / einen jeden Chur = Fürsten / auch seine <sup>ihnen zu</sup> Botschafften zu solcher Wahl verordnet / ( wann sie / als obsteht / Gleydt <sup>geben</sup> begehren ) durch ihre Gebiet / und als weit sie mögen / ungefährlich verglenten. Dann welche diese Sakung freventlich übergehen / sollen mit der That in diese nachgeschriebene Pön fallen. ( Auch ) nemlich alle Fürsten / Grafen / Freyherrn / Edel / Ritter / Diener / und alle / die hierwider thun / sollen in die Mißthat des Meinenyds / und Beraubung aller Lehen / die sie <sup>bey Straff-</sup> vom Heil. Römischen Reich / und andern männlichen tragen / auch ( deren ) aller Besizungen / von wem sie die hätten / verfallen. Alle Bürger und Gemeinschafften / so wider die obberührte ( Sachen ) Sakung ichtes fürnehmen / sollen auch also meinydig / und nichts desto minder aller ihrer Recht / Freyheiten / Privilegien und Gnaden / vom Heiligen Reich erworben / allerding privirt / mit ihren Personen / und allen Gütern / in des Heiligen Reichs Acht und Ungnad gefallen seyn / die Wir mit der That jetzo / alsdann ( allzeit ) priviren / ( die ) sie auch einem jeden auß eigenem Gewalt / ohn Bericht / oder Anruffung eines Magistrats / ungestrafft anzutasten erlauben. Und der sie also angreiff / soll vom Heiligen Reich / oder niemands anders / keinerley Pön fürchten / ( Besonder so ) insonderheit weil dieselben wider des Heil. Reichs gemeinen Nuß / Stand ( oder ) und Würdigkeit / auch wider ( sein ) ihr eigen Ehr / als freventliche Versäumer und Widerspennige / an dem Heil. solcher ( Sachen ) Sakung ( Ungehorsam ) ungehorsamlich ( so häffig ) verrätherlich / ungetreulich und widerwärtiglich ( mißhandelt ) mißhandelnde erfunden werden.

§. 3. Wir erkennen und gebieten auch darauff / daß die Bürger und Gemeinen aller Städt / den benannten Chur = Fürsten / und ihrer jedem / auch ihren Botschafften / so das begehren / Kost und Liefferung / für sich / und dieselbe ihre Botschafften / nach aller ihrer Nothdurfft / in gemeinem <sup>Victualia</sup> Kauff = Geld / wann sie in die benannten Städt / von der bemeldten Wahl <sup>und andere</sup> wegen kommen / auch davon abscheiden / zu kauffen geben / und damit <sup>Notdurfft</sup> <sup>in billlichem</sup> <sup>Preis zu</sup> <sup>lassen.</sup> keinerley Gefährden brauchen sollen. Welche aber darwieder thäten / wollen Wir mit der That / in obberührte Pön / so hievor gegen den Bürgern und Gemeinen gesetzt / eingefallen seyn / erkennt haben.

Elcher Geleit im Ruckweg.

§. 4. Und welcher Fürst / Graf / Ritter / Dienst-Mann / Edel / Unedel / Bürger / oder der Städte Gemeinschaften / einen Chur-Fürsten / so derselbig zu Erwählung eines Römischen Königs (ziehen) ziehet / oder wiederum darvon (kehren) kehret / feindlich (erwarten) vormarten / oder was thätlich wider sie ihre einen / oder mehr fürzunehmen / ihre Person oder Güter anzugreifen / oder zu beleidigen / auch ihre Botschaften / sie hätten Geleit begehrt oder nicht / (genommen) sich unterstehen würden / dieselben mit sampt ihrer boßhafftigen Gesellschaft / erkennen wir mit der That in die vorgemeldte Pön / nach Gestalt der Person gefallen seyn.

Ohnangesehen der Churfürsten.

§. 5. Ob aber ein Churfürst gegen einen andern Mit-Churfürsten Feindschaft trüge / und welcherley Zweytrachten / Irrung oder Widerwärtigkeit unter ihnen wäre / sollen sie dieselbe nicht ansehen / sondern nicht desto minder jeder den andern / und ihre Botschaften / die zu solcher Wahl geschickt werden / vorgemeldter massen zu geleiten schuldig seyn / bey Vermeidung der Pön des Meynends / und der Stimm / so sie auf dasselbntahl hätten / wie obsteht.

Und anderer Fürsten / so unter sich einander habenden Feindseligkeiten.

§. 6. Wo auch etliche andere Fürsten / Grafen / Freyherrn / Ritter / Dienstleut / Edel / Unedel / der Städte Bürger / oder Gemeinschaften / mit einem oder mehr Churfürsten einigen Widerwillen hätten / oder was (Zweytrachten) Zwytracht / Krieg oder Uneinigkeit unter ihnen wäre / sollen sie doch nicht desto minder / ohn alle Widerred und Gefährden Churfürsten / und ihren Botschaften / zu solcher Wahl geschickt / auch davon Geleit geben / bey Vermeidung jetzt gemeldter Pön / die wir dann hiemit wieder sie wollen erkennethaben.

Gleichwol vermög eydlichen Verordens zu geben schuldig.

§. 7. Und zu weiterem Verstand und Gewisheit aller vorgemeldter Sachen / gebieten und wollen wir / daß alle Churfürsten / und andere Fürsten / auch Grafen / Freyherrn / Edle / Städte / und ihre Gemeinschaften / alle vorgemeldte Sachen / mit ihren Briefen und Eyden bestätigen / und sich darzu mit guten Treuen solchs ohne Gefährde / Fräfftiglich zu vollbringen verpflichten. Welche aber solche Brief zu geben sich wiedern / sollen damit in die Pön / die wir / nach Gestalt ihrer Person Eigenschaft / wieder sie zu üben / (wollen) in vorhergehenden zugelassen haben / verfallen seyn.

Der Pön der Übertrachtung.

Sowol gegen Churfürsten / als

§. 8. Und ob derselben Churfürsten einer / oder andere Fürsten / in welcher Eigenschaft oder Stand sie wären / die vom Heil. Röm. Reich Lehen tragen / auch Grafen / Freyherrn / Edel / derselben Nachkommen oder Erben / unser vor oder nachgeschriebenen Constitution und Befehl widerständig / und nicht zu halten unterstehen würden : Alsdann / ob er ein Churfürst wäre / sollen die andere Mit-Churfürsten ihn aus ihrer Gesellschaft

Schafft schließen. Er soll auch seiner Wahl-Stimm/ so wohl anderer Chur-  
Fürstl. Würdigkeit / (Stadt) Standt und (Gericht) Gerechtigkeit man-  
geln/ noch einiges Lehens/ so er vom Heil. Reich hätte / fähig oder empfäng-  
lich seyn. (Auch) Aber andere Fürsten / oder Edelmann / als obsteht / der <sup>andere Für-</sup>  
wider diß unfer Befehl sich verschuldet / soll der Lehen / so er vom Heil. Reich <sup>ten und</sup>  
oder einem andern hätte / nicht fähig / und nicht desto minder damit in die vor- <sup>Stände / c.</sup>  
gemeldte Pön verfallen seyn.

§. 9. Wiewol wir aber erkennt / und wöllen gehabt haben / daß alle <sup>folget die</sup>  
Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter/ Edel/Dienstleut/ Stadt und Gemein- <sup>Ordnung</sup>  
schafften/ schuldig seynd/ jeden Churfürsten/ oder seine Vottschaften/ vorge- <sup>der Begleit-</sup>  
meldt Geleit ohn Unterscheid zu geben / nichts desto minder soll zu jedem ein <sup>zung.</sup>  
besonder Geleit und Vergleindter nach Belegenheit der Gegend und Stadt  
angezeigt seyn/ als folget:

§. 10. Zum Ersten/ den König in Böhem/ des H. Reichs Erb-Schen- <sup>König zu</sup>  
cken/ sollen vergleiten der Erb-Bischoff von Maynz/ die Bischöffe zu Bam- <sup>Böhem</sup>  
berg und Würzburg/ Burggrafen zu Nürnberg. Item die Grafen von <sup>von</sup>  
Hohenlohe/ Wertheim/ Brauneck und Hanau. Item die Stadt Nürn- <sup>Maynz / c.</sup>  
berg/ Rotenburg und Wimbheim.

§. 11. Darnach den Erb-Bischoff zu Cölln / des H. Reichs Erb- <sup>Erb-Bi-</sup>  
Cansler in Welschen Landen / sollen vergleiten die Erb-Bischoffe zu Maynz/ <sup>schoff zu</sup>  
und Trier/ Pfalzgraf bey Rhein / und der Landgrafe zu Hessen. Item die <sup>Cölln/</sup>  
Grafen von Katzenelnbogen/ Nassau und Dieß. Item/ die von Eysenburg/  
Westerberg/ Runkel/ Limburg und Falckenstein. Item die Stadt Weß-  
lar/ Geylnhausen und Friedberg.

§. 12. Den Erb-Bischoff zu Trier / des Heil. Reichs Erb-Cansler <sup>Erb-Bi-</sup>  
durch Galliam / und das Reich Arelat sollen vergleiten der Erb-Bischoff zu <sup>schoff zu</sup>  
Maynz / Pfalzgraf bey Rhein. Item / die Grafen von Spanheim und <sup>Trier.</sup>  
Weldens. Item/ die Raugrafen/ Wildgrafen / von Nassau/ Eysenburg/  
Westerberg/ Runkel/ Limburg/ Dieß / Katzenelnbogen / Eppenstein/ Fal-  
ckenstein/ und die Stadt Maynz.

§. 13. Den Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Reichs Erb-Truch- <sup>Pfalzgraf</sup>  
fessen / soll vergleiten / der Erb-Bischoff zu Maynz. <sup>bey Rhein.</sup>

§. 14. Den Herzogen von Sachsen / des Heil. Reichs Erb-Mar- <sup>Alle 7. von</sup>  
schalek / sollen vergleiten der König von Böhem / die Erb-Bisch. zu Maynz <sup>Maynz.</sup>  
und Magdeburg/ die Bischöffe von Bamberg und Würzburg/ Marggra- <sup>Herzog von</sup>  
fen von Meissen/ Landgraf von Hessen. Item/ die Aelte zu Guld und Hirsch- <sup>Sachsen/</sup>  
feld/ Burggrafen zu Nürnberg. Item/ die Grafen von Hohenlohe/ Wert- <sup>vom König</sup>  
heim/ Brauneck/ Hanau/ Falckenstein. Die Städte/ Erdfort / Mülhau- <sup>in Böhem /</sup>  
len/ Nürnberg/ Rotenburg/ Wimbheim. <sup>c.</sup>

§. 15. Und

Zierliche  
Notifica-  
tion des  
Geleits/

§. 15. Und alle hie vor nechstbenannte / sollen auch vergleichen den  
Marrgrafen von Brandenburg/ des Heil. Reichs Erz-Cämmerer.

§. 16. Aber wir wollen und setzen klärlich / daß ein jeder Churfürst/  
der ein solch Geleit haben will / denjenigen / davon ers zu haben begehrt / daß  
selb also zeitlich auch den Weg / dadurch er ziehen wolt / verkünde / und solch  
Geleit erfordern soll / damit die / so zum Geleit verordnet / und also ersucht/  
nach Nothdurfft auffß ziemlichst mögen bereit werden.

durch jedes  
Territori-  
um,

§. 17. Solche vorgeschriebene Constitution, von des Geleits wegen  
gesetzt / erklären wir also zu verstehen / daß ein jeder obgenannter / oder so viel-  
leicht nicht benennt / davon solch Geleit erfordert wird / allein durch sein Land  
und Gebieth / auch so fern er es ungefährlich vermag zu geben / bey vorberühr-  
ter Pön / soll verbunden seyn.

Chur-

Maynz soll  
seinen Coc-  
lectoribus  
den Termin  
zur Wahl  
nach Inhalt  
und Form  
der Brief  
ankünden.

§. 18. Auch setzen und ordnen wir / daß ein Erz-Bischoff zu Maynz/  
so zu der Zeit seyn wird / allen seinen geistlichen und weltlichen Mit-Churfür-  
sten / solche Wahl durch sein offen Brief und Boten soll verkünden / in wel-  
chen Briefen derselb Tag und Termin ausgedruckt werden soll / dazwischen  
solche Brief jedem Churfürsten mögen zukommen;

§. 19. Und darin begriffen seyn / daß von dem Tag / in den Briefen  
bestimmt / innerhalb drey Monat / nicht unterläßig / alle und jede Chur-Für-  
sten zu Franckfurt am Mayn seyn / oder ihr gesetzte Botschafften / mit allem  
vollkommenen Gewalt / und offenen Briefen / (und) mit ihrem größern In-  
siegel besiegelt / auf denselben Termin, (oder) und (End) Ort schicken sollen/  
einen Röm. König / der ferner zum Käyser gemacht werde / (sollen) zu er-  
wählen.

§. 20. Aber wie / oder unter welcher Form dieselbige Brief sollen ge-  
fertigt / und was unverändert Zierlichkeit darin gehalten / auch in welcher  
Form / Maß / Gewalt / Befehl / und Macht die Chur-Fürsten ihre Bots-  
schafften zu solcher Wahl schicken / und (verordnet werden) verordnen sollen /  
ist am Ende diß Büchleins beschrieben. Und dieselbe Form allda gegeben/  
gebieten und erkennen wir auß Vollkommenheit unsers Kayserlichen Ge-  
walts / allenthalben zu halten.

Desgleichen  
eines Röm.  
Käyfers  
vorfallenden  
Tods be-  
richten.

§. 21. Wann es auch darzu kommen / daß man eines Röm. Käyfers  
oder Königs Todt / im Bisthum zu Maynz gewahr wird / alsdann inner  
eines Monats / von dem Tag / da man desselben Wissen empfangen hat / ohn  
Unterlaß zu zehlen / heissen und erkennen wir / solchen Abgang und Verkündi-  
gung / als obsteht / jedem Churfürsten durch den Erz-Bischoff zu Maynz / in  
offen Briefen zu entdecken / und wo der Erz-Bischoff vielleicht damit säumig  
oder hinterläßig wäre / alsdann sollen die Churfürsten auß eigener Beweg-  
nuß unberufft in Krafft / und bey ihrem Treuen / die sie dem H. Reich schul-  
dig

In Er-  
wänglung  
des

big sind / darnach inner dreyen Monaten / als hiebvor in dieser Constitution andere zur Wahl zu schreiten. begriffen ist / in der oftgenannten Stadt Franckfurt zusammen kommen / ein König zum künfftigen Råyser zu wehlen.

§. 22. Aber ein jeder Chur = Fürst / oder ihre Bottschafften / sollen in die benannte Stadt Franckfurt mit zweyhundert Pferden allein / zu Zeiten solcher Wahl einreiten / in welcher Anzahl er nur fünffzig / oder minder / aber nicht mehr gewapnet mit ihm führen mag. unter Einzug 200. Pferd.

§. 23. Und welcher Chur = Fürst zu solcher Wahl beruffen / oder erfordert / darzu nicht kommen / oder seine gesetzte Bottschafft / mit seinen offenen Brieffen / unter dem grossen Insiegel / auch vollkommenen gnugsamen Gewalt / zu erwahlen einen Römischen König / zu künfftigem Råyser / nicht schicken würde / und so er kommen / oder solch sein Bottschafft schicken würde / wo ein Fürst / oder seine Bottschafften von der berührten Wahl = Stadt abscheiden ohn Erwehlung eines Römischen Königs zu künfftigem Råyser / noch darzu kein Anwalt mit rechter Zierlichkeit untersetzen / und hinter ihm verlassen thäte / der soll sein (Recht) Stimm und Recht / an der Wahl auff dasselbe mahl verlihren / und davon gefallen seyn. Und ver-  
fönlich oder  
durch Abge-  
sandten bey  
Verlust sei-  
ner Wahl;  
Stimm zu  
erscheinen  
schuldige  
seyn.

§. 24. Wir befehlen und gebieten auch den Bürgern zu Franckfurt in Kraft der Eyd / die sie zu den Sachen / als wir setzen / thun sollen / daß sie in gemein alle Chur = Fürsten / und jeden besonder / vor des andern gefährlichen Untastten / ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstehen würde / auch vor allen Menschen / mit allen ihren Leuten / die sie in der gemeinen Anzahl der 200. Pferden / in die bemeldte Stadt geführt haben / mit getreuem Fleiß und embsiger (Ubung) Vorsorg verbüten und schirmen / oder sie würden in die Schuld des Meinenys fallen / und nichts desto minder alle ihr Recht / Freyheiten / Privilegien / Gnaden und Hult en / die sie vom Heil. Reich haben / allerding verlihren / auch samt allen ihren Personen / damit sie in des Heil. Reichs Acht gefallen / und einem jeden erlaubt seyn / auß eigenem Gewalt / ohn Gericht / dieselben Bürger / die Wir in solchem Fall / als Verräther / ungetreu und widersässig dem Heil. Reich / jeko als dann aller ihrer Recht priviren / ohn alle Straff anzugreifen / also / daß dieselben An- greiffer keinerley Pön vom Heil. Reich / oder in andere Maß / keines wegs sollen fürchten. Schutz und  
Sicherheit  
in Franck-  
furt.

§. 25. Die vorgenante Bürger zu Franckfurt / sollen auch durchaus allzeit / weil man von der Wahl handelt / sonst niemands / in welchen Bür- den / Eigenschaft oder Stand er sey / in einigem Weg / in dieselbe Stadt einlassen / dann allein die Chur = Fürsten / oder ihre Bottschafften und An- wald / die allein mit 200. Pferden / als obsteht / einzulassen sind. Einneh-  
mung und  
Aufschar-  
fung / zur  
Wahl nicht  
gebörliche  
Personen.

Alles bey  
Straff.

§. 26. Ob nach der Chur = Fürsten Einreiten / oder in ihrer Gegenwärtigkeit / sonst jemand in bemeldter Stadt begriffen würde / die sollen berührte Bürger ohne Verzug / mit der That / von Stund an / bey aller Pön / wider sie obgesetzt / auch in Krafft der Eyd / so die Bürger zu Franckfurt / als vorsteht / darüber schweren sollen / außweisen.

## CAPUT II.

## Von der Wahl eines Römischen Königs.

§. 1.

Anrufung  
des h. Gei-  
stes zur heil-  
samen  
Wahl.

Nachdem aber die obbemeldte Chur = Fürsten / oder Botschafften also gen Franckfurt in die Stadt kommen / alsbald am nechsten Tag / in der Frühe / soll man in St. Bartholomäi = Kirchen daselbst in aller Gegenwartigkeit ein Mess lassen singen bis zu End / vom Heil. Geist / daß er ihre Herzen erleuchten / und das Licht seiner Krafft in ihren Sinn gießen wolle / damit sie mit seiner Hülff gezieret / einen gerechten guten und nutzen Menschen erwählen mögen / zu einem Römischen König / und zukünftigen Käyser / zu Heyl dem Christlichen Volck.

Form der  
Chur = Für-  
sten zu  
schweren.

§. 2. Und wann die Mess vollbracht ist / so sollen dieselben Chur = Fürsten oder Botschafften zu dem Altar gehen / darauff die Mess gehalten / da die Geistliche Chur = Fürsten vor dem Evangelio St. Joannis: In principio erat verbum, so man ihnen fürlegen soll / ihre Hand mit Erbarkeit auff ihre Brust legen / aber die Weltliche Chur = Fürsten dasselb Evangelium leiblich mit ihren Händen berühren sollen. Die alle sollen mit ihrem ganzen Gesind ungewapnet dabey stehen / und der Erz = Bischoff zu Maynz soll ihnen die Form des Eyds geben / und Er sammit Ihnen oder den Botschafften derjenigen / so nicht da sind / den Eyd in Teutsch schweren in dieser Maß / als hernach folget:

Ders Eyd.

§. 2. Ich N. Erz = Bischoff zu Maynz / und des Heil. Reichs Erz = Kanzler durch Teutschland und Chur = Fürst / schwere zu dem Heiligen Evangelio / gegenwärtiglich vor mir liegend / daß ich bey den Treuen / damit ich Gott und dem Heil. Röm. Reich verbunden bin / nach aller meiner verständigen Erkändnuß und Vernunft / mit Gottes Hülff / will erwählen ein Weltlich Haupt / dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / zu einem Käyser zu erheben / der daz zu tüglich sey / so viel mich meine Bescheidenheit und Vernunft leiten / und nach meinen vörberührten Treuen

Freuen (und Stimm.) Solch mein Stimm und Wahl will ich geben /  
ohn alles Beding / Belohnung / Gaab / Verheiffung / oder welcher massen  
solches möcht genannt werden / also helff mir GOTT und alle Heiligen.

§. 4. Und wann die Chur = Fürsten oder ihre Botschafften / in vor- Von dato  
des getha-  
nen Epds.  
geschriebener Form und Maß / solchen End geschworen haben / so sollen sie  
zu der Wahl treten / und furt an nicht von der Stadt Franckfurt kommen /  
es haben dann zuvor der mehrer Theil ein Weltlich Haupt der Welt / und  
Christlichem Volck / nemlich ein Römischen König zu einem Kayser künff-  
tiglich zu erheben / erwählt.

§. 5. Wo sie aber das verziehen / und von dem Tag / daran sie den In 30. Ta-  
gen / nach  
Vollendung  
deren aber  
bey Wasser  
und Brod  
die Wahl  
geschehen /  
End geschworen hätten / inner dreyßig Tagen ohn Unterlaß zu rechnen /  
dasselbige nicht thun / sollen sie alsdann / nach Verscheynung derselben dreyßig  
Tag furt an nur Brod essen / und Wasser trincken / auch in keinem Weg  
aus der obgenandten Stadt kommen / es sen dann zuvor durch sie / oder ih-  
rer den mehrern Theil / ein Regierer oder Weltlich Haupt der Christenheit /  
als vorgemeldet ist / erwählt worden.

§. 6. Wann aber sie / oder ihrer der mehrer Theil / (der) einen also und durch  
mehrerer  
Stimmen  
goltten soll.  
erwehit / so soll man solche Wahl dafür halten und schätzen / als ob die von  
ihnen allen / (durch niemands mißhellig / ) einmüthiglich vollbracht wor-  
den seye.

§. 7. Ob es sich auch etwa begeben / daß damit ein Weil verzogen / und  
jemandts von den Chur = Fürsten / oder ihren Botschafften abwesentlich /  
oder sich verspätet / oder doch kommen würde / ehe dann die Wahl verbracht  
worden / erkennen Wir / daß derselbig in solchem Stand zu der Wahl ge-  
lassen würde / darin (er) sie zu Zeiten seiner Zukunfft gestanden (wäre.)

§. 8. Und dieweil von alter / guter / und löblicher Gewohnheit / das  
nach beschrieben / unzerbrechentlich allweg bishero gehalten worden ist /  
darum so setzen und erkennen auch Wir / auß Vollkommenheit Unfers  
Kaiserl. Gewalts / daß der / so also vorgemeldter massen zum Römischen Auch soll der  
erwehlte  
König so  
gleich der  
Weltlichen  
Chur = Für-  
sten Privile-  
gia confir-  
miren.  
König erwählt wird / so bald solche Wahl vollbracht ist / ehe dann er in eini-  
gen Sachen oder andern Geschäften / in Krafft des H. Reichs / handelt /  
allen und jeden Geist- und Weltlichen Chur = Fürsten / so für die allernäch-  
ste Glieder des H. Röm. Reichs erkant sind / all ihr Privilegia, Brieff /  
Recht / Freyheiten / Verleihungen / (alle) alte Gewohnheiten / Würdig-  
keiten / und was sie vom Heil. Reich / bis auff die Zeit solcher Erwehlung  
erobert und (eressen) besessen haben / ohn Verzug und Widerrede /  
durch sein Brieff und Insiegel / bestättigen / besetzigen / und erneu-  
ren sollen.

und er-  
neuern.

§. 9. Und nachdem er mit Käyserl. Inzeln gekrönt / soll derselb erwehlt / jedem Chur = Fürsten besonder / anfänglich in seinem Königl. Namen / und fürder unter Käyserl. Titul solche Bestättigung erneuern / und in dem dieselben Chur = Fürsten all in gemein / und jeden besonder in keinem Weg irren / sondern ( billich ) vielmehr / ohn Gesehrde / gnädiglich fürdern.

§. 10. Ob dann der Chur = Fürsten drey gegenwärtig / oder der Abwesenden Botschafften einen aus ihnen oder ihrer Gesellschaft / als Chur = Fürsten / zugegen / oder in Abwesen / zum Römischen König erwählten / desselben Erwählten / ob er gegenwärtig wäre / oder des Abwesenden Botschafft / Stimm erkennen wir / soll auch völlige Krafft haben. ( Wir erkennen auch ) und also der Erwehler Anzahl ( zu ) mehren / und den mehren Theil ( zu ) setzen / gleicher Weiß / als andere Chur = Fürsten.

## CAPUT III.

Wie man die Geistlichen Chur = Fürsten / Trier /  
Cölln und Mayntz / Erzb. Bischöffen setzen soll.

Im Namen der Heiligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit / **AMEN.**

§. 1.

**W**IR CAROLUS der Vierdte / von Gottes Gnaden / Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König in Böhem / zu ewiger Gedächtnuß der Sachen. Des Heil. Reichs Zierd und Lob / auch die Käyserliche Ehr / und ( gemeiner Nutz der angenommenen Nutzbarkeit ) des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten / werden mit der Ehrwürdigen und Erleuchten Chur = Fürsten einhelligem Willen / vermehrt und in Aufnahme bracht; dann dieselbige / als Edle Seulen / den heiligen Bau der fürsichtigen Weisheit / mit embsiger Gütigkeit unterhalten / mit welcher Hülff der Gewalt Käyserl. Macht gestärckt wird: Und je mehr sie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden / so viel desto fruchtbarerlicher ( Nutz ) Nütze des Friedens dem Christlichen Volck zufließen.

Einigkeit  
der Chur-  
Fürsten.

§. 2. Darum / damit unter den Ehrwürdigen Erzb. Bischöffen zu Mannz / Cölln und Trier / des h. Reichs Chur = Fürsten / alle Krieg und Argwohn / die von Wärdigkeit wegen ihrer Sitz in Käys. oder Königl. Höffen / unter ihnen  
entk

entstehen möchten / fürtan zu künftigen Zeiten abgeschnitten werden / Sie an ihren Herzen und Muth / mit getreuer Bescheidenheit bleiben / des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst / tugendlicher und embsiger Liebe / desto bequemer betrachten / und dem Christl. Volck tröstlich seyn mögen : Also mit Vorberachtung aller anderer geistlichen und weltlichen Churfürsten / mit denen Wir uns vereiniget / auch aus Vollkommenheit Kayserl. Gewalts / erkennen und sehen Wir ewiglich zu halten / daß die vorgenannte Ehrwürdige Erz-Bischoffe / nemlich der von Trier / gericht's gegen eines Kayser's Angesicht über : Der von Maynz aber / in seinem Bisthum und Provinzen / auch außserhalb seiner Provinz / in allem seinen Teutschen Cancellariat / allein des von Cölln Provinz ausgenommen : Und zulezt der Bischoff von Cölln / in seinem Bisthum und Provinzen auch außserhalb der Provinzen in gangen Welschen Landen / Italien und Gallien / an der rechten Seiten eines Röm. Kayser's sitzen mögen / und sollen / in allen öffentlichen Kayserl. Sachen / es sey an Gerichten / in Verleihung der Lehen / zu Tisch / in Berathschlagung / auch in allen andern Sachen / da man von Kayserl. Ehren und Nutz wegen zu handeln / also zusammen kommen. Und diese Weiß der Sitzung wöllen Wir mit aller Ordnung / wie zuvor begriffen ist / von der ehgenannten des von Cölln / Trier und Maynz / Erz-Bischoffen / auch gegen ihre Nachkommen ewiglich zu halten erstreckt haben / daß hinfüro zu keiner Zeit Zweifel und Irrungen deswegen entstehen mögen.

Sessio der  
Geistlichen  
Churfür-  
sten.

## CAPUT IV.

## Von den Chur-Fürsten in gemein.

§. 1. **W**ir setzen ferner und wollen / wann man nun fortan einen Kayserl. Hof. begehen wird / so soll in jeglicher Sitzung / es sey im Rath / am Tisch / oder (in) an welchen andern (Städten) Orten das wäre / da ein Kayser oder Röm. König mit seinen Churfürsten ist / an der rechten Seiten des Kayser's oder Königs / nechst nach dem Erz-Bischoff zu Maynz oder dem zu Cölln / (oder dem /) so nemlich zur selben Zeit nach Gelegenheit der Provinz / (Stadt /) oder Orths Sitz-Recht hat / nach Laut und Inhalt seiner Privilegien / ein König in Böhem sitzen / (wann) weil er ein gekrönter und gefaltbter König ist. Demselben soll ein Pfalzgraf bey Rhein folgen / und den zweyten Seß haben : Darnach an der lincken Seiten / nechst nach dem vorgenannten Churfürsten zur lincken Hand des Kayser's / soll der Herzog von Sachsen den ersten Sitz / den andern aber der Marggraf von Brandenburg einnehmen.

Sessio in  
gemein.

## Guldene Bull des Röm. Käyseres

§. 2. Wann und wie oft fürthün das Heil. Reich ledig ist/ alsdann soll der Erz-Bischoff von Maynz Gewalt haben/ als er von Alters vormals gehabt hat/ die andere obberührte Fürsten/ die zu der Wahl gehören/ zusammen zu verschreiben.

Chur-  
Maynz  
colligirt die  
Stimmen  
von seinen  
Colect.

§. 3. Und wann sie alle / oder die da wollen / an die Stadt und Zeit/ da die Wahl geschehen soll / zusammen kommen / so soll der vorbenannt Erz-Bischoff von Maynz / und kein ander sein Mit-Churfürst / die Stimmen besonderlich zu ersuchen / mit nachfolgender Ordnung Macht haben.

§. 4. Zum ersten / soll er fragen den Erz-Bischoff von Trier / dem die erste Stimm von Rechts wegen zugehört / als wir das also erklären / und hie bevor erfunden haben.

Zum Andern / von dem von Cölln / dem die Würdigkeit / und das Amt zugehört / einem Röm. König die Cron / aufzusetzen.

Zum Dritten von einem König zu Böhem / der unter den weltlichen Chur-Fürsten von Königl. Würdigkeit / und Rechts wegen billich die erste Frage behält.

Zum Vierdten / von dem Pfalzgrafen bey Rhein.

Zum Fünfften / von einem Herzogen zu Sachsen.

Zum Sechsten / von dem Marggrafen zu Brandenburg.

Und offen-  
bart sein  
vorum sei-  
nen Mits-  
Colect.  
Demster  
des Marg-  
grafen von  
Branden-  
burg / Kö-  
nigs in Bö-  
hem / Pfalz-  
grafen bey  
Rhein und  
Chur-  
Sachsen.

Deren aller Stimmen / nach solcher Ordnung der ehegenannte Erz-Bischoff von Maynz / erfragen soll. Darnach sollen ihn die andere Mit-Churfürsten hinwiederum fragen / das er ihnen seinen Willen und Stimm auch offenbare.

§. 5. Darnach / wann man einen Käyserl. Hof begeheth / so soll ein Marggraf von Brandenburg dem Römisch. Käyser oder König das Hand-Wasser reichen oder geben. Den ersten Trunck soll ihm bieten ein König von Böhem / der solchs unter Königl. Cron (nach Laut seiner Reichs-Briefe / die er darüber hat /) er wöll es dann von freyem Willen / nicht thun darff. Auch soll der Pfalzgraf bey Rhein das Essen tragen. Und der Herzog von Sachsen soll halten das Marschalck-Amt / als von alter Gewohnheit herkommen ist.

## CAPUT V.

## Von Rechten des Pfalz Grafen / und Herzogen zu Sachsen.

Pfalzgraf  
bey Rhein  
Erztruch-  
seß.

§. 1. **W**ie oft das Heil. Reich / als obsteht / ledig wird / soll der Erleucht Pfalzgraf bey Rhein / des Heil. Reichs Erz-Truchseß / an Statt eines

eines Röm. Königs / in Landen am Rhein / in Schwaben und Francken / von des Chur-Fürstenthums / und Pfalzgraffschafft Freyheit wegen ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn / mit dem Gewalt / Gericht aufzurichten und zu üben / Gottes Gab zu verleihen / die Rent und Nuß einzusammeln / von denen die Lehen empfaben / die Treu und End der Gelübniß an Statt und im Namen des Reichs einnehmen / die man doch hernach einem Röm. König / der dann erwählt wird / zu seiner Zeit alle erneuern / und die End schwören soll : Aufgenommenen der Fürsten Gabn-Lehen / dann derselben Lehen (Vergleichniß) Verleihung behalten Wir einem Käyser und Röm. König. (Und derselbe Pfalzgraf hat auß Kayserl. Güte zu verbieten /) Hernach ist demselben Pfalzgrafen außstrücklich verboten / alle Veräußerung und Verpfändung der Güter / so zum Reich gehören / Zeit seiner Verwesung.

§. 2. (Auch in demselben) Und desselben Verwesens Rechten wollen Wir (den Erleuchten Herzogen) daß der Erleuchte Herzog von Sachsen des Heil. Reichs Erz-Marschalck / gleicher Weiß sich zu gebrauchen (haben) habe / an allen Städten / da Sächsische Recht sind / mit aller Sach und Weiß / als obgeschrieben ist. Herzog von Sachsen Erz-Marschalck.

§. 3. Und wiewol ein Käyser / als Röm. König / von Sachen wegen / darum er angemuthet wird / von aller Gewohnheit / vor einem Pfalzgrafen bey Rhein / des Heil. Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst antworten soll : Jedoch soll der Pfalzgraf dasselbig sonst nirgends haben noch suchen / dann an einem Käys. Hof / oder wo der Käyser oder Röm. König gegenwärtig ist.

## CAPUT VI.

## Wie die Chur-Fürsten gegen andern Fürsten verglichen werden.

§. 1. **W**ir erkennen / wann und so oft fürtan des Heil. Reichs Hof besungen wird / daß die ehegenannte Chur-Fürsten / Geistlich und Weltlich / nach ihrer vorbeschriebener Ordnung und Weiß / zu beyder Seit / zu der rechten und lincken Hand des Käysers unwandelbarlich ihre Stätt halten / in welcherley Thaten und Sachen das wäre / die zu demselben Hof gehört : Es wäre gehend / stehend / sitzend / oder wie das wäre / daß kein ander Fürst / welcherley Wesen / Würdigkeit oder Ehren der wäre / mit nichten soll ihnen fürgesetzt werden. Und mit Namen außgedruckt / daß ein König von Böhem / wann man solchen Hof begehert / an allen Thaten und Sachen / In der Wahl geben Ehre. Können also andern vor. Ingleichen der

König in  
Böhem.

anderen Königen / mit welcherley Würdigkeit der fürtreffend oder fürschei-  
nend wäre / von welcherley (Geschicht) Geschick oder Sach / (die) sie darzu  
kommen / (denen soll er) unwandelbarlich vorgehen soll.

## CAPUT VII.

Von der Chur-Fürsten Nachkommen  
wegen.Einigkeit  
der Chur-  
und Fürsten  
des Röm.  
Reichs.

§. 1. **U**nter unzählbaren Sorgfältigkeiten / denen (Wir) um des Heil.  
Reichs Ehr / Ruh / Wohlfahrt / Auffnehmen und Bedeyen/  
durch Gottes Hülff und Gnad heilsamlich vorzukommen / unser Herz  
täglich bemühet / ist zumersten unser Gedächtniß / wie allwege / ein begierli-  
che / glückselige Einigkeit unter den (Fürsten) Chur-Fürsten des Heil. Reichs  
grünen / und ihre Herzen in einhelliger / reiner Lieb / möge gehalten werden/  
durch deren Fürsichtigkeit / der unfteten Welt / so viel desto ehe und leichter  
zu Hülff zu kommen / wann kein Irthal / und Mißverstand unter ihnen er-  
wachsen / sonder in Verwahrung lauter Lieb / und heller Erklärung eines jeden  
Rechten / (sich) sie zusammen (verbinden) verbunden.

Erb-Recht  
der weltli-  
chen Wahl  
Churfürsten

§. 2. Wann nun hin und wieder offenbar / und bey nahe der ganzen  
Welt kundlich / daß die Durchläuchtigsten / der König in Böhem / der  
Pfalzgraf bey Rhein / der Herzog zu Sachsen / und der Marggraf zu  
Brandenburg / wegen ihrer Reich / und Fürstenthum / an der Wahl eines  
Römischen Königs / und künftigen Käysers / samit den andern Geistlichen  
Mitwählern / Recht / Stimm / und (Staat) Stelle haben / dieselben zu  
erwählen gesetzt / für Wähler geschätzt / auch rechte Wähler des H. Reichs  
seyn: Damit aber unter gedachter weltlichen Chur-und Fürsten Eöhnen/  
von wegen des Rechts / Stimm / oder andern Gewalts / in künftigen Zei-  
ten Zwist und Spaltung nicht erregt / noch das gemeine Heyl und Wohl-  
fahrt durch gefährliche Aufschübe und Verzöger gehindert werde / als bege-  
ren Wir mit Gottes Hülff / solchem Ungemach / (sämtlich) heilsamlich zu  
begeggen. Und gebieten demnach von Käyserl. Gewalt / mit gegenwärti-  
gen Satzungen / solchs ewig zu halten / erkennen und wollen / wann dieselbe  
weltliche Chur-Fürsten / oder einer auß ihnen nicht mehr seyn würde / so soll  
dessen Recht / Stimm und Gewalt solcher Wahl (gefallen) fallen auff sei-  
nen erstgebohrnen Sohn / der ein recht Ehe-Kind / und ein Ley ist: Darnach  
auff desselben erstgebohrnen Sohns Sohn / welcher frey / ohne einige Con-  
tradiction und Widerrede / zur Wahl zu lassen.

§. 3. So

§. 3. So es sich aber begäbe/daß solch erstgebohrner Sohn/ohne Män-  
liche rechte Eheliche Leyen/ Erben/ von dieser Welt abschiede/ so sol im  
Krafft dieses Gebotts und Sakung/ das gewöhnlich Recht/ Stimm und  
Gewalt/ der angeregten Wahl transferirt werden auf seinen ältesten  
Bruder/der ein Ley/ und von väterlicher Geburt sein Bruder ist/ und dann  
folgendts an desselben erstgebohrnen Sohn.

§. 4. Und solche Succession (in) unter jetztermeldten erstgebohrnen Söh-  
nen/ und rechten Erben der Chur- und Fürsten/ der vorberührten Rechten/  
Stimm/ und Gewalt haben/ sol fürdaß sters gehalten werden/ mit dieser  
Bescheidenheit/ Maß und Weiß: Ob ein Churfürst sein erstgebohrner  
Sohn/ oder sein ältester Bruder der ein Ley/ stirbe/ (oder) und aber die  
Männliche recht eheliche Erben (sonsten presthaft) minderjährig wären/ so  
sol der älteste Bruder des erstgebohrnen Sohns Verweiser und Vertre-  
ter seyn/ also lang/ biß der älter unter ihnen seine vollkommene Jahr Vollkomm-  
Alter zu 21-  
Jahren.  
erreicht/ die an einem Chur-Fürsten auf achtzehen ganze Jahr sich erstre-  
cken sollen: Alsdann gebühret ihm das gewöhnlich Recht/ Stimm/ und  
Gewalt/ samt allem was darzu gehöret/ welches ihm der Verweiser gen-  
lich mit dem Amte auftragen und übergeben sol.

§. 5. Und ob derselben Fürstenthum eins oder mehr im H. Reich ledig  
würde/so sol und mag ein Röm. König/ der zu den Zeiten ist/ damit thun und  
handeln/ als mit einem Gut/ an ihn/ und das Reich gefallen. Jedoch in  
alle Wege vorbehalten/ die Handfeste/ Recht und Gewohnheit unsers  
Reichs Böhem/ über die Wahl eines Königs durch diejenige/ so solche  
Gewalt haben/ anzustellen und zu vollziehen/ nach laut und Inhalt ihrer  
Privilegien/ so wohl alter Gewonheit von Röm. Käysern oder Königen  
herbracht/ denen wir mit diesem Käyserl. Gesetz in keinerley Weiß noch  
Weg zuwider seyn/sondern wollen/daß solche (zukünfftige) zu zukünfftigen  
Zeiten ewig/ in allen ihren Kräften/auch bey ganker vollkommener Macht  
unzweiffentlich bleiben und gehandhabt werden sollen.

## CAPUT VIII.

Von des Königs in Böhem / und seines  
Reichs Inwohner Freyheiten.

§. 1. Als von unsern Vorfahren Röm. Käysern und Königen sel. den  
Durchläuchtigsten Königen in Böhem/ unsern Vettern und Vorfahren/ auch dem Reich Böhem/ und desselben Reichs Cron vor Zeiten  
gnädiglich verliehen und zugelassen/so lang daß niemand biß auf heut diesen  
C Tag

Privileg.  
kraft dessen  
keiner von  
seinen In-  
wohnern vor  
ausländische  
Gericht ci-  
tirt werden  
kan.

Weber zu  
erscheinen  
schuldig.

Nach einiger  
Proceß gül-  
tig.

Auch soll un-  
mag kein  
Böhmischer  
Gebührer  
außer dem  
Königreich  
appelliren:

Sag/(einigen Zwiespalts) ein Widriges gedencet/und also von guter löb-  
licher unzerbrochenen Gewohnheiten / (unzerbrechlichen täglichen) langen  
Zeiten und Gewehr eressen und präscribirt / ohn alle Widerrede / Hinder-  
niß/ und Zerförung dahin kommen und gebracht ist / daß kein Fürst/ Frey-  
herr/ Edel/ Ritter/ Burgmann/ Burger/ auch kein Person desselben Reichs/  
und seiner Zugehörungen Inwohner / welcherley Wesen oder Würdig-  
keit die seynd / auf eines Klägers Anhalten / außershalb demselben Kö-  
nigreich / zu keinem Gericht anders / dann zu eines Königes in Böhem  
Gericht (fordern) gesfordert noch (ziehen) gezogen werden fürbaß hin-  
ewiglich sol oder mag. Darum dieselbe Freyheit/ Gewohnheit/ und Gnad  
erneuern Wir aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts / rechtem Wissen/  
und bestättigen sie mit diesen gegenwärtigen Käyserl. Befehlen / die W- r  
ewiglich in Krafft und Macht haben wollen / und sehen / ob wieder ange-  
regte Gewohnheit / Freyheit oder Gnaden / einer aus den Nachgedachten  
Fürsten / Freyherrn / Edeln / Rittern / Burgmannen / Bürgern/ oder e ne  
jede andere Person zuvor angedeut / zu eines andern außser obberührtes  
Königreichs Böhem Gericht / es sey in Bürgerl. oder Peinl. Sachen /  
oder beyderseits gemischt / geladen würde / der soll weder am Gericht er-  
scheinen / noch schuldig seyn zu antworten. Wäre aber / daß man dar-  
wider jemandis lüde vor Geistl. oder Weltl. Richter / (jedoch außser dem  
Königreich Böhem sekhafft /) der Geladene aber nicht erschiene / und des-  
wegen wider den Proceß erkant / oder Urtheil / Bey- oder End- Urtheil/  
eines oder mehr / in wasserley Sachen und Händeln es auch geschehensey /  
und an Tag gegeben werden möchte / gefället / und ausgesprochen würde ;  
So wollen Wir von Unser Käys. Gewalt / daß dieselbe Ladung und Ges-  
bott / Proceß und Urtheil / so wol alle anhangende und nachfolgende Sa-  
chen / die daraus entstanden / ganz nichtig / ab / und todt seyn sol-  
len.

§. 2. Auch wollen und erkennen Wir öffentlich mit diesem Käyserl.  
Gebott / ewiglich zu halten / und aus Vollkommenheit Käyserl. Gewalts/  
wie es dann in ermeldtem Königreich Böhem / so lange Zeit / wider keines  
Menschen Gedanccken / allwegen ist im Gebrauch gewesen / dergestalt /  
daß kein Fürst Freyherr / Edel / Ritter / Burgmann / Bürger oder Bauer/  
noch ein ander Inwohner in dem Böhemischen Königreich / wes Wür-  
den / Condition und Wesens er wäre / von einigerley Proceß oder Urtheil/  
es sey Bey- oder Endurtheil / den Gebotten des Königs in Böhem /  
oder eines jeglichen seines Richters / auch derselben Sachen Vollziehung/  
weder ihn in dem Königlichen Gericht / vor einen König des Reichs /  
oder der ehgegenanten Gerichten fürgenommen und gehandelt / zu  
keinem

Keinem andern Gericht appelliren und beruffen möge: Auch solche Appellation und Berufung/ ob die eingelegt/ sol in Rechten kein Krafft haben. Und welche also darwider thun/ die sollen zur Straff von der Haupt- Sachen gefallen/ und zur Grund deren verlustig seyn.

## CAPUT IX.

Von Gold/ Silber/ und ander Erz  
wegen.

S. 1. **W**ir wollen und ordnen mit diesem gegenwärtigen Gesetz ewiglich zu halten/ und erleutern solches mit rechtem Wissen/ daß unsere Nachkommen/ die Könige in Böhem/ auch alle und jede Chur-Fürsten/ Geistlich und Weltliche/ die hinfüro seyn werden/ alle Gruben/ Erds und Silbers/ die Erz des Kupfers/ Zinnes/ Bleys/ Eisens/ Stahles/ und welcherley andere Geschlechter es seyn: Auch Salzes/ das funden ist/ und noch funden wird/ fortan zu jeden Zeiten/ in ermeldtem Königreich/ und in allen andern Theilen und Landen/ so demselben Königreich unterworfen sind/ und die obberührte Fürsten in ihren Fürstenthumen/ Herrschaften und Zugehörungen/ recht und redlich mögen besitzen/ mit allen Rechten/ nichts ausgenommen: Auch Juden haben/ und Zoll/ die in vergangener Zeit gesetzt sind/ einnehmen. Und was also unsere Vorfahren (Väter) Eltern/ die Könige in Böhem/ seel. Gedächtnis/ so wohl die Chur-Fürsten/ ihre (Väter) Eltern und Vorfahren/ rechtmäßiger Weis genossen/ und bis auff diese gegenwärtige Zeit/ aus löblicher/ bewährter/ langer und täglicher Gewohnheit oder Präscription herbracht/ dasselbe soll hinfüro gleichfals gehalten werden.

Privilegia  
Königs in  
Böhem/  
Gold/ Sil-  
bers/ und  
anderer Grub-  
en/ desglei-  
chen Salzes  
:c.

Auch Juden  
und Zoll ein-  
zunehmen.

## CAPUT X.

## Von der Münz.

S. 1. **W**ir setzen auch ferner/ daß ein König zu Böhem/ unser Nachkommen/ der zu den Zeiten seyn wird/ wie von Alters her den Königen in Böhem/ unsern Vorfahren ge- ermet/ Macht haben/ und in ruhigen friedsamem Besiz nachbeschriebenes Rechtens seyn soll/ güldene und silberne Münz/ an allen Orten und Enden seines Königreichs/ und deren

Privilegia  
des Königs  
in Böhem  
zu münzen.

deren darzu gehörigen Landschafften eigenes Willens und Gefallens zu schlagen/ in aller Weiß/ Maas und Gestalt es im Königreich Böhem bis dahero gehalten worden. Und daß die zukünftige Könige in Böhem/ vermög dieser unser Käyserl. Ordnung/ Gnad und Befreyung/ so zu ewigen Zeiten kräftig seyn und bleiben soll/ von jeglichem Fürsten/ Grafen/ Herrn und andern Personen/ Land/ Burgfest/ Besikung und Güter erkauffen/ oder aber zu einer Gab und Geschenck/ aus erheblichen Ursachen/ oder wegen Pflicht und Verbündniß annehmen und empfangen mögen/ jedoch nach Betronheit solcher Land/ Burgfest und Besikung/ also daß die frey eigene Güter/ als frey eigen/ und die Lehen als Lehen zu erkauffen/ und an sich zu bringen: auch die Könige in Böhem von solchen Gütern/ so sie überkommen/ und zum Königreich Böhem ziehen/ die vorige und gewöhnliche Rechts- Pflicht dem Heil. Reich zu leisten verbunden seyn.

Und aller  
Chur-Fürst-  
lichen Geist-  
lich und  
Weltlich.

§. 2. Wir wollen auch darneben/ daß gegenwärtige Ordnung und Begnadigung/ Krafft unsers Käyserl. Rechtens/ auff alle Chur-Fürsten/ sie seyen Geistlich oder Weltlich/ so wol deren Nachfolgere/ und rechte eheliche Erben/ in voriger Maas/ Weiß und Ziel erstreckt und gezogen werden soll.

## CAPUT XI.

### Von der Chur-Fürsten Freyheiten.

#### §. 1.

Der Geistl.  
Chur-Fürste  
Maynz/  
Cöln/ Trier  
Unterschanen  
nicht zu citi-  
ren vor aus-  
ländischem  
Gericht/

Wir ordnen und setzen hiemit/ daß kein Graf/ Freyherr/ Edel/ Ritter/ Lehn/ Dienst oder Burgleut/ noch andere Personen/ so den Stifften/ Kirchen und Gottes-Häusern zu Maynz/ Cöln und Trier zuständig und unterworffen/ welcherlen Stands/ Würden oder Wesens sie seyn/ auf eines Klägers Anhalten/ aus ihren Landen/ Gebieten/ und Gränzen solcher Stifften und deren Zugehörungen fürtan zu keinem andern Gericht (laden) geladen werden sollen und mögen/ dann vor (der) die jetzt erwöhrten Gericht Maynz/ Cöln und Trier/ wie solches bishero ebenmäffig gehalten werden.

§. 2. Und ob also wider diß gegenwärtig unser Befehl jemandts der vörrgenannten Stifften und Gottes-Häusern/ Maynz/ Cöln/ Trier/ Leut und Unterschan/ von weßwegen das wäre/ Geistlich oder Weltlich/ Bürgerlich

Ufhe oder Veinaliche Klage / aus denselben ihren Landen und Gebieten an-  
ders wohin citirt und beruffen würde / (denen soll man) die sollen nicht er-  
erscheinen / noch Antwort geben. Und dieselbe Ladung so wol die Proceß  
und Urtheil / es seyen Bey- oder End-Urtheil wider die nicht erscheinende  
Personen / vor solchen frembden ausländischen Richtern erhalten und er-  
kennet / oder ins künftige darüber noch zusprechen / wie in gleichem die an-  
gelegte Gebot / zu endlicher Execution und Vollziehung der Sachen /  
sollen alle durchaus in keinen Kräfften noch Würden bestehen / sondern  
ganz nichtig ab und todt seyn.

noch zu er-  
schienen  
schuldig.

S. 3. Und segen darzu austrücklich / daß keinem Grafen / Freyherrn /  
Edeln / Lehenherren / Dienstmannen / Rittern / Knechten / Bürgern /  
Bauern / noch einer andern Person / so denselben Stifften und Götts-  
Häusern unterthan / oder in solchen Bisthumen wohnhaftig / weß We-  
sens / Standes und Condition sie seyen / von einigem Proceß oder Urtheil /  
wie die genennt / noch Geboten der vorgedachten Erz-Bischöffen / derselben  
Stifften und Götts-Häuser / oder von ihren Weltlichen Amtleuten ge-  
geben / zu einem andern Gericht zu appelliren / keines Wegs gebühren  
noch frey stehen soll / so lang in ermeldter Erz-Bischöffen Gerichten / ihnen  
den Klägern das Recht mitgetheilt und nicht versaget wird. Gebieten  
daneben / daß man die Beruffung / so darwider geschehen / nicht anneh-  
men / sondern als verwirfflich und unkräftig halten soll.

noch auch  
an ein an-  
der Gericht  
appelliren  
können.

S. 4. Auf den Fall aber an vorherührtem ordentlichem Recht und  
Gerechtigkeit etwa Mangel erscheinen und gespürt würde / daß alsdann  
die Partheyen / (ohne Mittel dem Reich zugethan und verwandt /) am  
Kaysers Hofgericht / oder in des unmittelbaren Cammer-Richters (offe-  
ner) Audiens und Verhör sich dessen beklagen / und vor keinem andern  
solchs fürnehmen / noch dahin appelliren : wosern darwider gehandelt /  
soll dasselbig allerdings kraftlos und unbändig seyn.

S. 5. Und diese Verordnung wollen Wir aus Macht unsers Kaysers-  
Gesetzes / auf den Durchläuchtigsten Pfalzgraffen bey Rhein / den Her-  
zogen zu Sachsen / und Marggraffen von Brandenburg / Weltliche  
Chur-Fürsten und Leyen / ihre Erben / Nachkommen und Unterthanen  
erstreckt haben / in aller Maasß und Bedingung / wie zuvor begriffen.

Dieses  
Privilegi-  
um haben  
auch die 2.  
Weltliche  
Chur-  
Fürsten /  
Chur-Pfalz  
Sachsen  
und Bran-  
denburg.

Solch Gesetz und Recht / um etliches Zweiffels und Mißverständs  
willen / so darin fürfallen möchte / insonderheit von Lehen-schaften / Dienst-  
leuten / auch ihren Unterthanen / erläutern und erklären Wir dieser Ge-  
statt. Die Lehen-Güter / oder andere Besigung / so von den Chur-Für-  
sten / Geistlichen oder Weltlichen kommen und herrühren / die sie von ih-  
ren Weltlichen Rechten haben / auch w. d. / rechtmässiger Weiß be-  
sitzen.

sitzen. Und ob derselben Chur-Fürsten Dienst-Leut oder andere Leut / auch von andern Erz-Bischöffen oder Fürsten / die den Bann von dem Reich hätten / und Handfest / daß man Kampff vor ihnen gethan / mächte / die soll man bey denselben thun / sonst müste und solte man solche Sach am Kayserl. Hof-Bericht suchen.

## CAPUT XII.

## Von der Chur-Fürsten Versammlung.

§. 1. **W**ter allerhand des gemeinen Nuges Sorgen / dadurch unser Sinn und Gemüth stäts verunruhiget / (und fast entzogen) wird / hat unser (hoher Stand) Hoheit / viel und mancherley zu betrachten nöthig erachtet / damit des Heil. Reichs Chur-Fürsten von des Reichs / und dessen Unterthanen Heil und Wolfahrt zu handeln / eubsiglicher und öfter / als gewöhnlich ist / zusammen kommen : Dann sie gleich als Grundfeste / und unbewegliche Säulen des Heil. Reichs sind. Und wie dieselbige hin und her weit von einander abgessen / also können sie auch von allerley Nothdürftigkeiten anliegender Sachen und Gebrechen der Landschaften sich bereden / und mit ihren weisen vernünftigen Rathschlägen in ihren Zusammenkünften allem Unfall heilsamlich begegnen / und in einen bessern Stand und Wesen die Sachen helfen bringen und befürdern.

Zusammen-  
kunft jähr-  
lich einmal  
vier Wochen  
nach Dürnberg  
in der Stadt  
Meß.

§. 2. Darum Wir in unserm löblichen Hoff zu Nürnberg / mit den Hochwürdigsten Chur-Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / auch mit vielen andern Fürsten und Rittermäßigen Personen / die mit (unsern hohen Würden /) unser Hoheit solchen Hof (beginnen) begangen / Uns allerseits berathschlaget / und zu Erbauung des gemeinen Nuges / Heil und Wolfahrt / es dahin verabschiedet und geordnet / daß dieselbe Chur-Fürsten fürbaß alle Jahr einmahl / vier Wochen nach Ostern / persönlich in eine des H. Reichs Stadt zusammen kommen / und zu derselben nächstkünftigen Zeit / oder in dem gegenwärtigen Jahr eine Versammlung und Gespräch in unser Kayserl. Stadt Meß anstellen und halten sollen : Dar- nach soll der Ort / da sie folgendes Jahr beyeinander erscheinen wollen / in ihrer Berathschlagung / und ferner durch unsere Verordnung / nach unserm und ihrem Gefallen bestätigt bleiben. Und dieweil solche wäbret / nehmen Wir sie in Unser Kayserl. Geleit / zu demselben unsern Hoff / und wiederum davon zu ziehen.

§. 3. Auff daß auch solche Handlung des gemeinen Nutz / Heils und Friedens / durch ander Schimpff und Hoffieren nicht gehindert werde / wie bißweilen zu geschehen pflegt : Als ordnen wir mit einhelllichem Willen / daß hinführo / so lang vorherührte Versammlung währet / keinem Fürsten gemeine Gastung anzustellen gebühren solle : Die besondere aber / so den Verrichtungen vorhabender Geschäften und Handlungen nicht verhinderlich oder nachtheilig / seynd mit Maas erlaubt.

übermäßige  
Gastungen  
seynd ver-  
boten.

## CAPUT XIII.

## Von Wiederruffung der Freyheiten.

§. 1. **W**ir setzen mit diesem gegenwärtigen Kayserl. Gebot / ewiglich zu halten / daß alle und jede Privilegien / Handfeste und Brieff / so jemand / wes Standes und Wesens er seyn möchte / entweder in Städten / Flecken / Dörffern / oder Gemeinden / über Recht / Gnad / Freyheit / Gewohnheit / oder in andere Wege / aus eigener Bewegniß / und gutem Willen / von Uns / oder andern Römischen Kaysern / unsern Vorfahren / seliger Gedächtniß / wes Lauts und Inhalts dieselbe verliehen und gegeben wären / oder noch von uns / und unsern Nachkommen / als Römisch. Kaysern oder Königen ins künftige verliehen und gegeben würden / den Freyheiten / Rechten / Würden und Ehren / Gottmäßigkeiten und Herrschafften der Chur-Fürsten des Heil. Reichs / sie seyen Geistlich oder Weltlich / oder ihrer einem in keinerley Weise was benehmen / viel weniger schädlich oder nachtheilig seyn sollen / wann schon in denselben ausdrücklich gesetzt / daß man zu künftigen Zeiten dasjenige / so darin begriffen und einverleibt / keines Wegs wiederruffen möge / es sey dann in solcher Wiederruffung dessen eigentlich gedacht / und besondere Meldung davon geschehen. Im Fall nun ernante Handfeste und Brieffe vor angeregten Freyheiten / und dergleichen obgedachter Chur-Fürsten Recht und Gerechtigkeiten schädlich und zuwider wären / das wollen Wir in denselben Stücken / als recht wissenlich / wiederruffen / vernichten / und ganz abgeschafft haben / und solches aus Vollkommenheit unsers Kayserl. Gewalts.

Was der  
Chur-Für-  
sten Rechte  
zuwider /  
wird wider-  
ruffen.

## CAPUT XIV.

Von denen / welchen als Untwürdigen ihr Lehn-  
Gut benommen wird.

Freventliche  
Untreu.

Auffagung  
der Lehen-  
Güter.

By Straff  
des Verlusts  
der Lehen-  
Güter und  
Käyserl.  
Bannes.

**I**n vielen Orten und Enden begibt es sich / daß etliche Lehen- und Dienst-Leut von ihren Herren Lehen und Güter erworben / die sie unzeitlich mit Worten / und freventlicher Untreu auffagen / und nach Auffkündigung derselben beleidigen sie die Lehen- Herrn bößlich / mit Betrugung allerhand Feindschafft / und Zufügung mercklichen Schadens: Dann die Lehen und Güter / welche sie also von Kriegs- oder Feindschafft wegen liegen lassen / werden von ihnen nachmals wiederum angetast und eingenommen / derhalben haben Wir mit diesem gegenwärtigen Befehl erkennt und geboten / ewiglich zu halten / daß solche Auffagung für nichts geacht seyn soll / noch einige Krafft haben / sie geschehe dann aus freyem Willen / also / daß derselben Gut und Lehen- Besizung dem Herrn leiblich auffgetragen und übergeben werden: Und die dermassen treulos worden sind an ihren Gütern oder Lehen / so sie haben auffgesagt / sollen ihre Herren zu keiner Zeit betrüben oder beleidigen durch sich selbst / noch andere / auch darzu weder Rath noch Hülff geben oder leisten: Und da jemand darwider thäte / und seinen Herrn an Lehen oder Gütern / die aufgegeben / oder nicht aufgegeben wären / angriffe / oder in einerley Wege zu betrüben unterstünde / derselbige soll zur Stund solcher Lehen und Güter beraubt / darzu verleumbt / und in Käyserl. Bann gefallen seyn / auch hinführo nimmermehr zu denselben Lehen kommen / noch ihm von neuem verliehen werden. Und ob deme zu entgegen einige Lehen- Einsetzung geschehe / die soll zu Recht nicht Krafft haben. Darnach wollen Wir / daß alle diejenige / so vordenante Auffagung thun wider ihre Herren / freventlich und ungetreulich / mit der That / in angeregte Pöñ / krafft dieses gegenwärtigen Gebots verfallen seyn sollen.

## CAPUT XV.

## Von Zusammen- Verbündniß.

Verhoff als  
der verdäch-  
tigen Ver-  
bündnißen  
und

**A**lle bößhaffrige / und durch die heilsame Satzungen verbottene Verbündniß / und heimliche ungebührliche Versammlung / so in oder aufferhalb einer Stadt zwischen ( beyderseit ) zweyen Städten / zwischen zweyen Personen / oder einer Person und Stadt / unterm Schein / Schutz

Schutz und Schirms / oder wegen Auffnehmung zu Bürgern / oder aber welcherley Beschönung halben es wäre / wie auch die Gewöhnheit dardurch eingeführt / so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstörung zu achten / verwerfen / verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen / also und dergestalt / daß fortan solche Vereinigung und Verwicklung / (der Städte) so die Städte oder Personen / in was Würden oder Stand die seyn möchten / unter sich / oder mit andern / doch ohn Authorität ihrer Herren / deren Unterthanen und Dienstleut sie wären / oder in ihrer Gebiet geseßen / gemacht / oder hernach machen würden / darin sie ihre Herren benenentlich nicht ausbescheiden / allerdings / inmassen dieselbe durch unserer Vorfahren / als Mehrer des Heil. Reichs / heilsame Satzungen verbotten / cassirt und auffgehoben seyn sollen : Jedoch die Gelübde und Verbündniß / so die Fürsten / Städte und andere wegen gemeines Land- Friedens auffgericht / ausgenommen / dann Wir solche / unserer Erklärung eigentlich vorbehalten in voller Krafft und Wirkung bleiben lassen / biß ein anders daren geordnet und sürgenommen.

Verfassung  
lungen.

Verbündniß  
über den  
Land- Frie-  
den ausge-  
nommen.

§. 2. Und eine jede besondere Person / welche hinfüro wider diß unsere gegenwärtige Gesetz und alt Recht / darüber gegeben / einigerley Zusammen-Verschwohrung und Verwicklung ins Werck zu richten sich unterstehen / die soll über die Vón gesetztes Rechtens verleumdt / und darzu in Straff 10. Pfund Goldes verfallen seyn. Welche Stadt und Gemeinde wider dasselbe unser Gesetz auff solche Weise sündiget / oder dem zu entgegen thut / die soll zur Straff 100. Pfund Goldes erlegen / auch alle ihre Freyheiten und Käyserl. Brieffe verlieren. Und vorgesezte Geld- Straff soll halb in die Käyserl. Cammer / der andere halbe Theil aber dem Herrn des Lands / wider den vorangeregte Verbündniß und Versammlung gestift und gehalten / gefallen / und erlegt werden.

Alles bey ge-  
melter  
Straff.

## CAPUT XVI.

## Von Phalbürgern.

§. 1. Ferner / demnach uns stätigs Klage fürkommt / daß etlicher Fürsten / Grafen / Freyherrn und anderer dergleichen Bürger und Unterthanen sich unterstehen / das Joch der ordentlichen gebührlichen Unterthänigkeit von ihnen zu werffen / dieselbe aus freventlicher Dürstigkeit verschmähen / in andern Städten Unterschleiff suchen / und darinn zu Bürgern begehren auffgenommen zu werden / auch oftmahls solche erlangen / aber nichts desto weniger (mit in ihrer vorigen Herren / die sie mit solcher Untreu verlassen / und dann deren) Stadt Märck oder Dörffer / (da-  
hin)

Phalburger  
genannt Ge-  
fährd und  
Untreu nie-  
mand helfen  
oder fürtra-  
gen soll.

hin) darin sie häufiglich (niederlassen) niedergelassen / leiblich (setzen / und verrücken) sitzen bleiben / und sich nur mit der andern Städte Freyheiten behelffen und beschirmen wollen / welche man in Teutschland Phalburger nennet. Dierweil aber Gefährd und Untreu niemand helfen oder fürtragen soll / so setzen und ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Befehl / das in ewigen Kräfften bestehen soll / aus rechtem Wissen / vollem Kayser. Gewalt / einhelligem Rath aller Chur - Fürsten / Geistl. und Weltl. daß die vorgenante Bürger und Unterthanen / welche also verachten die / deren Unterthanen sie sind / in allen Landen / Städten und Gegend des N. Reichs / von diesem Tag an fürbaß keinerley Recht und Freyheit genießten sollen / der Stadt / in welche sie sich mit Untreu begeben / und zu wege gebracht / daß sie darinn zu Bürgern angenommen : Es sey dann / daß sie leiblich und aufrichtig in die Stadt ziehen / und mit der That und Wahrheit / ohne Betrug / in solchen ihren Sitz und Herd haben / auch die gewöhnliche Bürde / als Dienst und Stadt. Recht / Tribut / Steuer / und andere dergleichen Auflage / in denselben über sich nehmen und ausrichten. Wäre es aber / daß etliche allbereits angenommen wären / oder hernach angenommen würden wider unser Befehl / so soll solche Einnehmung keine statt haben : Und die also eingenommen / wes Stands und Würden sie auch seyn / die sollen sich derselben Städten Rechtens oder Freyheiten weder zu erfreuen / noch zu genießten haben / darwider auch kein Recht oder Gewohnheit seyn soll / wie lange Zeit gleich dieselbe erlangt / und im Gebrauch gewesen / so viel sie diesem unserm Befehl entgegen : widerrufen die hiemit öffentlich von unserm Kayserl. vollem Gewalt / rechtem Wissen und Willen / doch daß bey vorgeschriebener Sach (alle)

Estraff der  
Übertretung  
100.  
M. Golds.

§. 2. Allen Fürsten / Herren / und andere / welche also gelassen werden / oder hernach gelassen würden / gegen solche ausgetretene und entwichene Unterthanen / und deren Güter / ihr Recht vorbehalten seyn soll. Die auch vorherührte frembde Bürger und Unterthanen einnehmen / enthalten / unterschleiffen und fortschieben / oder vormahls wieder die Ordnung unsers gegenwärtigen Befehles haben eingenommen / und sie innerhalb einem Monat / nach Verkündigung dieses / nicht wiederum von sich gelassen / dieselbe wollen wir / wegen Ubertretung dieses Befehles / so oft auch solches geschehen würde / in 100. Marck Golds zur Estraff verfallen seyn / das halb Theil unser Kayserl. Cammer / das ander aber den Herrn / deren die also eingenommen werden / unmaßlich zu erlegen.

## CAPUT XVII.

## Von Absagen.

§. 1. Alle die hinfüro wider etliche dichten und fürirenden / rechtmäßige Ursachen einer Absagung zu haben / entsagen ihnen auch an solchen Stätten unzeitl'ch / da sie weder Hauß halten noch gewöhnlich sitzen / erkla- ren wir / daß dieselbe (alle zugefügte) keinerlei Schaden / es sey mit Brand / Raub / oder welcher gestalt sich solches zutragen möge / deme also entsaget wird / mit Ehren nicht zutwenden mögen.

§. 2. Und dieweil niemands einige Gefährd und Untreu zu Hülf kommen oder fürtragen sol / als gebieten wir / in Kraft gegenwärtiges Gesezes ewiglich zu halten / daß solche Entfagung / welcher Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesellschaft / Gemein- oder sonsten ehrl'che Freunde schaft gerathen / sie also jetzt / oder ins künftig begegnen und wiederfahren möchte / hinfüro durchaus keine Kraft haben / noch sich gebühren solle / unterm Schein öffentlicher Absagung einen anzugreifen und zu überfallen / weder mit Brennen noch Rauben / es sey dann / daß dieselbe Entfagung drey Tag dem entsagten selbst / oder an statt / da er zu wohnen pflegt / öffentlich sey verkündigt / und daß man solche Verkündigung mit glaubwürdigen Zeugen erweisen könne. Wer nun mit dergleichen Absagung oder feindslichem Angriff gegen einen anderer Gestalt / dann zuvor geschrieben / verfahren würde / der sol dadurch verleumt seyn / als wann kein Entfagung geschehen wäre / auch daneben wie ein Verräther / von einem jeden Richter / zur gebührlichen Straff gezogen werden.

§. 3. Wir verbieten ferner alle und jede unrechte Kriege / Brennen und Rauben / zu dem alle unbill'che und ungewöhnliche Zöll / Gesez und Schagung / dem Begleydeten abzutringen bey Pön / als die heylsamen Recht und Sagen / solches zu straffen zulassen / und verstaten.

## CAPUT XVIII.

## Forma Verkünds- Brieff.

Dem Erchgebohrnen Fürsten / Herrn N. Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Reichs Erch- Cämmerer / unserm Mit- Churfürsten und lieben Freund / thun wir die Erwählung eines Römischen Königs aus zugefallenen vernünftigen Ursachen fürzunehmen / hiemit zu wissen / und fordern euch aus Pflicht unsers Amtes zu solcher Wahl ordentlich / daß ihr von dem Tag dieser Verkündigung / innerhalb drey Monat nach ander

Zur Kön.  
und Käpf.  
Wahl in der  
halb 7. Pro-  
nat zu erschei-  
nen.

ander zu rechnen/durch euch selbst/euere Botschafft/oder Vertwesser/einen  
oder mehr/mit ganzem vollem Gewalt/kommet an die Statt/da solches  
angesezt und bestimmt/nach Art/Form/und Gestalt der darüber auffge-  
richten Gelegen zu handeln und übereinzukommen mit andern unsern Mit-  
Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs/zum künftigen Käy-  
ser zu machen/und alda bis zum End derselben Wahl zu verharren/auch zu  
thun und zu gebärden/wie in den heylsamen Satzungen hievon geordnet.  
Dann wo ihr nicht erscheinet/würden wir/samt unsern Mit-Churfürsten  
endlich in der Sachen verfahren/wie solches die Recht auswei-  
sen.

## C A P U T XIX.

Forma der Churfürsten Gewalts-  
Brieff zu wehlen.

**W**ir von Gottes Gnaden/ze. Thun hiemit kund allermänniglich: Als  
aus vernünftigen Ursachen zugestanden/und sich begeben/einen Röm.  
König zu erwählen/darum wir von ( Ehren und Standes wegen des H.  
Reichs) des Heil. Reichs Ehren und Stand mit gebürlicher Sorgfältig-  
keit ein Aufsehen zu haben begehren/damit es durch schwere Gebrechen  
nicht darnieder ( liegen ) lige/haben wir aus ungezweiffelter zuversichtiger  
Treu und Fleiß/unsern lieben getreuen A. und B. sie beyde / oder einen je-  
den besonder/(also/das nicht besser sey die Qualität und Beschaffenheit des  
Fördersten/sondern was durch ihrer einen angefangen/der ander solches  
gebürlich habe zu vollziehen in dieser allerbesten Weise/Maas und  
Form/als wir am kräftigsten können und vermögen) zu unsern wahren  
und gewissen gevollmächtigen Anwälden / und besondern Botschafften  
gesetzt und geordnet/mit den andern unsern Mit-Churfürsten/Geistlichen  
und Weltlichen/allerseits zu handeln/zuberathschlagen/und dahin ein-  
trächtig zu schliessen/damit eine Person/die zum Röm. König qualificirt/  
und tüchtig sey/erwehlt werden möge: Solcher Handlung der Wahl von  
unserwegen/und an unsere Statt bezuwohnen/in unserm Namen diesel-  
be Person zu benennen/und in sie zu bewilligen/ferner zum Römischen  
König/und dem Heil. Reich zum Käyser zu erwählen/einem jeden noth-  
wendigen schuldigen/und gewöhnlichen Eyd in unsere Seel zu schwö-  
ren: auch in dieser Sachen einer oder andere mehr Anwälde an seine Statt  
zu setzen/sie zu wiederruffen/auch alles und jedes zu thun/was in und bey  
vorbemeldter Sachen/zuvollbringung solcher gegenwärtigen Handlung/  
Benen-

Benennung / Berathschlagung und Erwehlung nothdürfftig und nützlich sey : Ob (auch) gleich etwa besonders Gewalts vonnöthen / auch was größers und wichtigeres zu verrichten / das wir selbst thun möchten / wo wir in solcher Handlung persönlich zugegen wären. Wir versprechen auch hiemit / was durch unsere obbenante Anwälde und Botschaftten / so wohl ihre nachgesetzten Gewalthaber / samt oder besonders / in und bey der berührten Sachen gehandelt / geordnet und vollzogen worden / daselbe stät / vest und genehm zu halten.

## CAPUT XX.

## Von Vereinigung der Churfürsten / und ihren zugehörigen Rechten.

Nachdem alle und jede Fürstenthum / (durch welcher Krafft die Weltl. Churfürsten ihre Stimm und Recht in der Wahl eines Röm. Königs zum Kayser zu machen / haben) mit derselben Rechten / Aemtern / Dignitäten / auch allen andern / deren Gerechtigkeiten und Zugehörungen dermassen aneinander verbunden und vereinbahrt seynd / das ihr Recht / Stimm / Amt / Würdigkeit und dergleichen / die einem jedem Fürstenthum anhängig / an keinen andern fallen mögen / dann an den / so das Fürstenthum selbst mit dem Land / dessen Eygenthum / Lehen und Dienstrecht besitzt und inn hat : Als ordnen wir mit diesem gegenwärtigen Kayf. Gebot ewiglich zu halten / das ein (jeder solcher) jedes solches Fürstenthum mit dem Recht und Stimm der Wahl / dem Amt / Würdigkeit / und andern Pertinentien / immer zu ewigen Zeiten ungetheilt / beyssammen vereiniget bleiben / der Besizer aller sektezehlter Recht und Gerechtigkeit / in freyer ruhiger Possession und Gewehr seyn / und als ein Chur - Fürst von allen gehalten / der gleichfals allein / und sonst niemands mit den andern Chur - Fürsten zu Wahl / so wohl allen Handlungen / die wegen des H. Reichs Ehr - und Wolfarth geschehen / allezeit gefordert und gezogen werden soll / ohn einigerley Contradiction und Widerrede : Zu dem soll der vorerzehlten eins von dem andern / weil sie untheilhaftig / zu keiner Zeit / weder inn - oder aufferhalb Gericht / zu theilen gesucht / oder durch Urtheil von einander geschieden / auch (einer ohn den andern zu klagen /) der eines ohne das ander klagen wolte / nicht gehört werden / und ob einer etwa aus Irrthum / oder sonstien zur Verhör kommen / und Process, Gericht / Urtheil / oder anders dergleichen / wider dis gegenwärtig unser Befehl ausbrächt und erhalten / oder noch zu erlangen sich unterstehen würde / das alles / und was ferner daraus erfolget / soll durchaus von Unwürden seyn / und in keinen Kräften bestehen.

Die Chur-  
Fürsten mit  
ihren Rech-  
ten seynd  
ungetheilt.

## Von Ordnung der Erz-Bischoffen Proceſſion.

**D**ennach wir hiebevör Anfangs dieſer unſer Conſtitution, von Ordnung der Geiſtlichen Chur-Fürſten Sitz / im Rath / zu Tiſch / und ſonſt / ſo oft ſie am Käyſerl. Hoff bey dem Römif. Käyſer oder König hinführo verſamlet werden / gnugsam und nothdürfftiglich verſehen zu ſeyn erachten : Darüber aber vor alten Zeiten vielmals Streit und Irrung erregt / inſonderheit der Proceſſion und anderer Gäng halben.

Ordnung  
der Geiſtlichen  
Chur-Fürſten  
Proceſſion und  
Umbgang  
mit dem  
Röm. König  
oder  
Käyſer.

§. 2. Als wollen Wir Krafft dieſes gegenwärtigen Käyſ. Gebots / ewiglich zu halten / ſo oft in Verſammlung eines Käyſers oder Königs / (wann) die Königl. Inſignia und Zierde vorgetragen werden / ſoll ein Erz-Biſchoff von Trier gegen dem Käyſer oder König übergehen ; darnach in der Mitte dieſenige / welche Käyſerl. oder Königl. Regalien halten und tragen.

§. 3. Wann aber der Käyſer oder König ohn ſolche Zierde begleitet / ſo ſoll der Erz-Biſchoff von Trier den Käyſer oder König in vorberührter Weiſß und Maas vortretten / alſo / daß niemands mitten zwiſchen Ihm und den andern zweyen Erz-Biſchoffen gehe. Und dieſelbe ſollen ihre Statt haben nach Theilung ihrer Landen / wie zuvor von der Sitzung Cap. 3. erklärt iſt / in der Proceſſion ſtätigs alſo zu halten.

## CAPUT XXII.

## Von Ordnung der Proceſſion, und durch welche Churfürſten die Kleinod getragen werden.

Der Weltlichen  
Churfürſten.

Churfürſt  
von Sachſen.  
Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein.  
Chur-  
Branden-  
burg und  
König in  
Böhem.

**Z**u Auflegung dieſer Ordnung der Churfürſten Proceſſion, wann ſie mit einem Käyſer oder König gehen / als zuvor dann geredt : Sehen Wir / ſo oft ein Käyſerl. Hoff begangen wird / und die Churfürſten mit dem Käyſer oder König gehen, in welcher Proceſſion und Begängnüſſen man die hochzierliche Käyſerl. Zeichen trägt / ſoll ein Herzog von Sachſen / der das Käyſerl. Schwerdt führet / zu nächſt vor dem Käyſer hergehen / alſo / daß er zwiſchen ihm und dem Erz-Biſchoffen von Trier herein trette. Darnach der Pfalzgraf bey Rhein mit dem Reichs-Äpfel zu der Diechſten / und der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Herzogen von Sachſen : Der König in Böhem aber ſoll ohne Mittel dem Käyſer folgen / doch alſo / daß niemands zwiſchen dem Käyſer und ihme gehe.

CAP. XXIII.

## CAPUT XXIII.

Von der Erz-Bischoffen Segen / in Gegenwartig-  
keit eines Kayfers.

§. 1. **F**erner / wann man in Gegenwartigkeit eines Römischen Kay-  
fers oder Königs das Amt der Meß begehrt / und die Erz Bi-  
schöffe von Mayns / Trier und Eölln / oder ihrer zween / bey der offenen  
Beicht seynd / die vor der Meß geschicht; Auch so man das Evangelium  
zu küssen / oder den Fried nach dem Agnus DEI, und den Segen nach der  
Meß gibt / folgendts vor dem Tische das Benedicite, und endlich das Gra-  
tias zu sprechen / sollen sie die Ordnung / welche Wir mit ihæen bestättiget /  
halten:

§. 2. Nämlich / daß des ersten Tags diese alle von dem ersten Erz-  
Bischoff sollen vollbracht werden. Des andern Tags von dem andern Dem Aller-  
nach / nach-  
dem sie ehe  
Des dritten Tags von dem dritten. Das erklären Wir also : Nachdem dann der an-  
der conse-  
crirt sind.  
einer ehe dann der ander consecrirt ist ; Und damit einer den andern zum  
Ebenbild mit gebührlicher Reverenz und Ehrerbietung vorgehe / soll der /  
welchen die Ordnung hierinn betrifft / den andern ( aus ) mit freundlicher  
Zuneigung und Lieb / auch ( dahin bewegen ) darzu ersuchen / und alsdann  
endlich zu angeregten Sachen und Handlungen glücklich fortschreiten.

## CAPUT XXIV.

Die hernach geschriebene Befehle seynd durch CARO-  
LUM / Beyland den Vierdten Römischer Kayser / zu allen  
Seiten Mehrern des Reichs / und König zu Böhheim / im Hof zu Meß /  
als man zahlt tausend / dreyhundert / sechs und fünffzig Jahr / gegeben und  
geöffnet / mit Beystand aller des H. Reichs Chur-Fürsten / in Gegenwärtig-  
keit des Ehrwürdigen in Gott Vatter / Herrn Theodorichen / Bischoff  
zu Albanien / der H. R. Kirchen Cardinal / auch CAROLEM / des Kö-  
nigs zu Franchreich erstgebohrnen Sohns ( des ) Durchl. Fürsten von Nor-  
mandie / und ( des ) Delphin in Bienen / an dem H. Weihnachts-Tag.

**W**er mit Fürsten / Rittern / Besondern / oder welcherley Personen  
des gemeinen Volcks es wäre / eine bosshafftige That und Meute-  
ren anstifften / oder zu derselben sich verpflichten thäte / einen aus den Hoch-  
würdigsten und Erleuchten / des H. Röm. Reichs Geistlichen und Welt-  
lichen Chur-Fürsten / an ihrem Leib / und Leben gefährlichen zuzusehen / oder  
zu tödten : Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind : Als wollen die  
Rechten /

Desſen  
Straff /  
ſeiner Erb-  
ne.

Rechten / daß auff ſolchen Fall der Wille mit Härtigkeit / gleich der That ſelbſt / erntlich zu ſtraffen / und der also an der Majestät ſchuldiger funden / mit dem Schwerdt hinzurichten / auch alle ſeine Güter dem Filco (zuertheil) zugetheit und verfallen ſeyn.

§. 1. Ihre Kinder aber / (denen wir aus Käyserl. Mildigkeit das Leben friſten : ſintemals ſie billich in ihrer Väter gleichmäßigen Straff ganz verderben und umkommen ſolten / nach dem (in) an ihnen die Exempel väterlicher / das iſt / erblicher Laſter (angefangen) zu beſorgen ſeyn) ſollen von mütterl. ſo wohl aller ihrer nächſten Freundschaft Erbtheil außgeſchloſſen / und deren beraubt ſeyn / wie ingleichem aus andern Teſtamenten und lezten Willen nichts empfaſen / noch überkommen / ſondern in der väterlichen Verleumdung allweg erſizen : ſollen auch zu keinen Ehren oder Enden gelaffen werden : darzu in Armuth ewiglich verſchmachten / daß also der Todt ihr Troſt und das Leben ihre Pein ſey.

§. 2. Darnach ſollen diejenige ebenmäßigg in unſer Ungnad fallen / die vor ſie zu bitten ſich unterſehen würden.

und Töch-  
tern.

§. 3. Über das ſoll den Töchtern / ſo viel ihrer an der Zahl / allein der vierdte Theil / oder Falcidia, in der Mutter Gut / es ſey mit oder ohn (Geſchafft) Teſtament / damit die (Ehe) Töchter mehr ein mittelmäßige (Töchter) Nahrung / weder ein gängliche Nothdurfft / oder Erbes-Namen (habe) haben / bleiben und zugelaffen ſeyn. Dann nach Aufweiſung der Rechten / ſollen die gnädigere Straff erleiden und aufſtehen / welche wir / um Schwachheit willen des Geſchlechtes ein ſolches ſich zu unterſehen nicht verhoffen.

§. 4. Entledigung der Eigenschafft / ob die von ihnen / es wäre den Söhnen / allein nach dem gegebenen Geſetz / oder den Töchtern verliehen / ſoll ſie nicht helffen / noch auch einig Heurath-Gut / oder Morgen-Gab : So wohl die die Entfremdung / die (auß) von derſelben Zeit an mit Untreu / oder Rechte beſehen / ſo bald von der obgenandten (Miſſethaten) Miſſethat gedacht worden / ſeyen Wir / keine Krafft haben.

Falcidia.

§. 5. Da auch vorermeldter eheliche Hauß-Frauen / die ihr Heurath-Gut erlanget / in ſolcher Eigenschafft wären / daß ſie von ihren Mannen etwas geſchenckt oder verehrt bekommen / (die ſoll ſolches) daß ſie ihren Kindern behalten müſten (und) ſollen zu (Zeiten ſo) der Zeit / wenn die Fruchtneſſung (abgenommen) außgehöret / (als) alles unſerm Filco überlaſſen / was den Kindern / nach dem Geſetz / gebühret. Der vierdte Theil oder Falcidia ſoll auch allein den Töchtern / und nicht den Söhnen vergönnet werden.

§. 6. Was von obgedachten / und ihren Kindern gesagt ist / das wol-  
len Wir mit gleicher Bestrengkeit / daß es von ihren Mitwissenden und Mit-  
gehülffen / auch ihren Dienern / verstanden werden soll.

Gleiche  
Straffen  
Mit-Ge-  
hülffen und  
Dienern.

§. 7. Ob in Wahrheit jemand / im Anfang solcher eingegangenen  
Ubelthat / aus Begierde eines wahren Lobs entzündet / solches würde anzei-  
gen / der soll von uns mit Belohnung und Ehren begabt werden. Wo auch  
der die Ubelthat geübt / aber ehe die geoffenbahret / solchen heimlichen Rath  
zeitlich eröffnet / der wird dafür gehalten / daß er davon zu absolviren sey.

§. 8. Wir setzen auch fürbaß / ob ichts wider die ehgenannten Chur-  
Fürsten Geistliche und Weltliche gethan und fürgenommen / das soll auch  
nach dem Tod des Schuldigen gerochen werden.

§. 9. Dann in solchem Fall / wann die Chur-Fürsten beleidiget / soll  
der Knecht wie der Herr gepeinigt werden.

Auch nach  
dem Todt  
des Schul-  
digen / der  
Knecht / wie  
der Herr ge-  
peinigt  
werden.

§. 10. Wir wollen auch / und haben mit diesem Kayserlichen Ge-  
bott gesetzt / daß nach dem Tode der Schuldigen die Missethat (zu erkundi-  
gen) angefangen / der Todte und sein Name verdammt (sey) mit seiner Ge-  
dächtnuß und Nachkommen / sein Gut genommen werde : Dann wer an-  
hebt ein bösen Rath / der ist am Seinüth gestrafft.

§. 11. Darum wer eine solche Missethat begehet / mag nicht befreyen  
oder entfremden / und dörfen ihm seine Schuldiger nicht gelten.

§. 12. Und in den Sachen setzen wir / daß die Knecht mit dem Herrn  
gepeinigt werden / wo man solch Thun und Verbündnuß wider die Chur-  
Fürsten / Geistlich und Weltlich / fürnimmt / als vor begriffen ist.

§. 13. Und stirbe einer in solcher Weis / so soll man seiner Nachkom-  
men Gut behalten / ob man beweisen mag / daß dieselbe Person in solcher  
Missethat begriffen und erstorben ist.

## CAPUT XXV.

Von Unzertrennlichkeit der Chur = Fürstlichen  
Erblanden.

§. 1. (Nun) wann andere Fürstenthum / in ihrem gansen Wesen sich  
geziemt zu erhalten / damit die Gerechtigkeit gestärket / und die  
Unterthanen des Friedens und der Ruhe sich erfreuen mögen : Wie viel  
mehr sollen die grosse und mächtige Fürstenthum / Herrschafft / Ehr und  
Recht der Chur-Fürsten unverlezt bleiben / und in besserem höhern Wolstand  
seyn. Denn wo grosser Schade fürhanden ist / da muß man stärckere  
Arkt

Arkney brauchen / damit die Schwelle der (Säule) Säulen nicht hinweg falle / es siele anderst die Grund-veste des ganzen Gebäus.

Königreich  
Böhem/  
Chur-  
Pfalz/  
Sachsen  
und Bran-  
denburg/  
Land und  
Gerechtig-  
keit seynd  
ungetrenn-  
lich/ deren  
Erb der  
erzgeborne  
Sohn/ er  
sey dann  
nicht capa-  
bel zu suc-  
cediren.

§. 2. Darum wollen Wir / und setzen das ewiglich zu halten/ das nun fortan zu künfftigen Zeiten / die Edlen und Großwürdigten Fürstenthum/ als das Königreich zu Böhem / Graffschafft der Pfalz bey Rhein / das Herzogthum zu Sachsen/ Marggraffschafft zu Brandenburg / und (der) deren Land / Gebiet / Huldigung/ Dienstbahrung/ und jegliche Dinge/ die darzu gehören / wie die genannt seynd / weder zertrennt / noch in einigerley weg nicht zertheilt werden sollen / sondern in ihrer ganzen Vollkommenheit bleiben ewiglich: Und der erst-gebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in den Sachen / und ihm soll alle Herrschafft und Recht folgen: Es sey dann / das er seiner Sinn beraubt/ ein Narr (worden) wäre / oder eins andern mercklichen Gebrechens sey / von dem wegen er den Leuten nicht fürstehen und herrschen möge. Und wo ihm in solchen Sachen die Herrschafft gewehrt würde / um die ehgenannte Ursach / als begriffen ist / so soll der ander geborne Sohn / ob er in dem Geschlecht wäre / oder ein ander älter Bruder / oder Freund / ein Leye (oder) der von rechtem vätterlichen Stamm / der nächste wäre/ nächster Nachkommen seyn/ und sich gütlich und mildiglich beweisen/ gegen die andere Brüder / und Schwester / emsiglich / nach Gnad/ die ihm Gott geben hat / nach seinem Wolgefallen und Vermögen seiner vätterlichen Güter/ also/ das ihm verbotten sey alle Zertrennung und Theilung/ wie die genannt seines Fürstenthums / und was darzu gehört / in aller Maß und Weiß.

## CAPUT XXVI

Von Begängnuß eines Kayserlichen und  
Königlichen Hofs.

König-  
oder Kayf.  
Ankleidung  
der Chur-  
Fürsten  
Comitar.

§. 1. **W**ann ein Käyserl. oder Königlicher Hof begangen wird / sollen am selber Tag zu (einer) ein Uhr kommen die Chur-Fürsten/ Geistliche und Weltliche zu dem Haus Käyserl. und Königl. Wohnung. Und soll ein Käyser oder König sich da anlegen und kleiden / nach aller Käyserlichen und Königlichen Zierd. Und wann der Käyser oder König auf das Pferd sitzt / so sollen die alle mit dem Kayser oder König gehen an die Statt/ da er seyn will. Da soll ein jeder gehen nach Ordnung und Weiß/ als das hievord beschriben ist/ da man ihnea Ordnung gesetzt: Von Ordnung der Processionen/ Cap. 21. und 22. Nach welcher Ordnung sich jeglicher halten soll.

§. 2. Und

§. 2. Und der Erz-Canzler / in des Erz-Cancellariat das geschicht/ der soll tragen auff einem Stab alle Inseigel/ und Käyserl. oder Königl. Zeichen.

§. 3. Und die weltliche Chur-Fürsten sollen tragen / das Scepter/ Deren den Apffel und das Schwerdt/ wie zuvor davon Cap. 22. Erwähnung gethan.

§. 4. So soll man auch vor dem Bischoff zu Trier/ der an seiner Statt gehet/ zum ersten die Cron von Aach / und zum andern die Cron von Meyland tragen/ und das allein vor dem Kayser/ der (dann) mit Käyserl. Infulis geziert/ die (tragen sollen) sollen tragen etliche Fürsten / so der Kayser nach seinem Willen darzu verordnet.

§. 5. Eine Käyserin oder Römische Königin / die mit Ihrem Käys. Auch der Käyserin oder Königin Comit. Gezierd gekleidt ist/ soll gehen nach einem Römischen Kayser / und auch nach einem König von Böhem/ der einem Kayser ohn Mittel (folgen) folget/ und also eine fügliche Statt haben mit Ihren Edlen / Herren und Jungfrauen/ zu gehen zu der Statt/ da man sitzen soll.

## CAPUT XXVII.

## Von den Nemptern der Chur-Fürsten in (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Höfen eines Kayseris.

§. 1. **W**ir setzen/ wann der Kayser oder Röm. König (Hochzeitl.) Hochfeyerl. Hof begeben will/ und da die Churfürsten sollen Ihr Amt verrichten/ so soll man die hernach beschriebene Ordnung halten.

Zum Ersten/ wann der Kayser oder König in seinem Kayserlichen oder Königlichen Stuhl sitzt / so soll der Herzog von Sachsen sein Amt thun/ also: Man soll legen vor das Gebäu der Sitzung des Kayseris oder Königes ein Hauffen Habern/ der gehe bis an die Brust des Pferdes/ da der Herzog von Sachsen auff sitzt/ und soll haben ein silbern Stab in seiner Hand / und ein silbern Maas/ beyde an dem Gewicht zwölff Marck Silbers/ und soll sitzen auff dem Pferd/ und nehmen zum ersten das Maas voll Habern/ und reichen einem Diener/ der zum ersten kommt. Darnach soll er stossen den Stab in den Habern/ und davon reiten: Und sein Unter-Marschalck von Pappenheim soll kommen / und ob er nicht da wäre / so soll der Hof-Marschalck fürbas den Habern theilen und ausgeben.

§. 2. Und wann der Kayser oder König zu Tisch gehet/ so sollen die geistl. Churfürst. als die Erzbischöffe stehen/ mit andern (Fürsten) Pralaten vor dem Tisch/ den Segen sprechen/ und Ordnung (thun) halten/ als vor begriffen ist.

E 2

Und

Käyserl. Hochzeitliche Solennität und Ceremonien. Amt Der hogs von Sachsen.

Untermarschalck von Pappenheim.

An der Tisfel sprechen die Geistl. Churfürsten des Benedictire.

Käyfl. und  
Königl.  
inſignia,  
ſcc.

Und wann der Segen geſprochen / ſollen dieſelbe Erzbifchöffe alle / da ſie ge-  
genwärtig / oder ſonſt einer oder zween / ob ſie nicht alle da ſind / das Käyfl. und  
Königl. Inſiegel / von dem Cankler des Hofſ empfangen / und neben dem / in  
deß Cancellariat man den Hof begeheth / ſampt zweyen zur andern Seiten / ſolch  
Inſiegel und andere Käyfl. Zeichen / den Stab zwar alle mit einander in ihre  
Hände gefaßt / da das Inſiegel anhanget / vor dem Käyſer oder König / tragen  
und auff den Tiſch legen. So gibt dann der Käyſer oder König ihnen die  
alle wieder zur Stund : Und der Cankler / in welches Cancellariat ſolches ge-  
ſchicht / der ſoll das groß Inſiegel am Hals tragen / ſo lang / biß an des Tiſches  
Ende / und darnach / biß er an die Herberg kommt / wann er von dem Käyſerl.  
oder Kön. Hof reitet. Und der Stab / von dem (man ſagt) gefagt / ſoll ha-  
ben 12. Marck Silbers am Gewicht : Deſſelben Silbers und Macherlohns /  
ſoll den dritten Theil ein jeglich Erzbifchoff gelten und bezahlen. Und den  
Stab / Inſiegel / und Käyſerl. Zeichen ſoll man überantworten dem Cankler  
des Käyfl. Hofſ / zu kehren und wenden in ſeinen Nutz / nach ſeinem Willen.  
Darnach den die Ordnung trifft / der das groſſe Inſiegel trägt / nachdem er  
von dem Käyfl. Hof zu ſeiner Herberg wieder kommt / als vor gefagt iſt / und  
zu hand daſſelbig Inſiegel mit ſeinen Botten / oder Dienern zu dem ehege-  
nannten Käyſerl. Hof ſchickt / ſo ſoll er es geben dem Cankler zuſamt dem  
Pferd.

Stab Ge-  
wicht 12.  
Marck / wel-  
ches zählet  
die 3. Erzh-  
Biſchöff.

Umt des  
Marggra-  
fen von  
Branden-  
burg.

§. 3. Darnach ſoll kommen der Marggr. von Brandenburg / der  
Erzh-Kämmerer auff ſeinem Pferd / und ſoll haben ein ſilbern Becken mit  
Waffer in ſeinen Händen / das am Gewicht hat zwölf Marck Silbers / und  
eine ſchöne Handzwehl / und von dem Pferd abſteigen / und dem Röm. Käy-  
ſer oder König Waffer geben / die Hand zu waſchen.

Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein.

§. 4. Darnach der Pfalzgraf bey Rhein / ſoll auff ſeinem Pferd kom-  
men / und haben vier ſilbern Schüffel in ſeinen Händen / voller Koſt / deren  
jegliche drey Marck Silbers hab am Gewicht. Und ſoll von dem Pferd ab-  
ſtehend / dieſelbe für den Käyſer oder König auf den Tiſch ſetzen.

Königs von  
Böhem.

§. 5. Darnach kommt der König von Böhem / der Erzhſchenck / auff  
ſeinem Pferd / und ſoll führen in ſeiner Hand / einen ſilbern Kopff / der 12.  
Marck Silbers am Gewicht hab / der gedeckt und voll Weins und Waffers  
durch einander gemiſcht ſey. Und ſoll von dem Pferd ſtehen / und denſelben  
Kopff reichen einem Käyſer oder König zu trincken / als wir das alſo zuvor  
gehalten funden.

Zuſammen-  
de Gaben  
dem von Sal-  
ckenſtein  
Kämmerer /

§. 6. Und wann alſo die weltl. Churfürſten ihr Amt vollbracht ha-  
ben / ſoll der von Salckenſtein / der Cämmerer / das Pferd / und das Becken  
deß Marggrafen von Brandenburg zu ihm nehmen / und ſoll ihm werden.  
Und

Und den Küchenmeister von Nordenberg / soll das Pferd und die Schlüssel von Norden-  
 des Pfalz-Graffen bey Rhein werden. Dem Schencken von Limburg / berg Kü-  
 das Pferd und der Kopff des Königs von Böhem. Dem Unter-Mar- chenmeister.  
 schalck von Wappenheim das Pferd / Stab / und das vorgemandte Maaß Von Li-  
 des Herkogen von Sachsen : Wann sie in solchen Kayserl. oder Königl. burg  
 Höfen gegenwärtig sind / und ein jeder an seinem Amt. Ob aber Sie Eden etc.  
 oder Ihr jeglicher / bey dem vorgeandten Hoff nicht zugegen / sollen die Von Pass  
 die in des Kayfers oder Königs Hoff tägliche Diener sind / an deren Statt verheimlich-  
 die nicht abwesend / jeglicher an der Statt / der nicht da ist / welcher mit dem ter-Mar-  
 selben an dem Amt und den Namen mittheilig und theilhaftig / stehen / und schalck. In  
 gleich wie er das Amt trägt / so soll er die Nutzung auffheben / als vor deren Abwe-  
 griffen : Verstehe / ob der Oberst-Marschall nicht zugegen / soll der Unter- senheit es die  
 Marschall dieselbe Frucht und Niessungen erheben / also ist es nach einem Käpf. Die-  
 jeglichen Amt zu verstehen. ner zu ge-  
 niessen ha-  
 ben.

## CAPUT XXVIII.

Von Zubereitung der Kayserlichen und König-  
lichen Tisch.

§. 1.

Und den Kayserl. oder Königl. Tisch / soll man also zurichten und be-  
 stellen / daß er über andern Tafeln oder Tischen des Saals / sechs Der Käp-  
 Schuh höher erhaben sey. Und an denselben soll man an einem (hochzeit- ferin oder  
 lichen) hochfeierlichen Hoff niemands setzen / dann einen Kayser oder Königin  
 König. Stuhl und  
 Tisch.

§. 2. Und der Kayserin oder Königin Stuhl und Tisch soll man setzen  
 benhefts in den Saal / also daß derselbe Tisch niederer seye dreyer Schuh /  
 denn der Käpf. oder Königl. Tisch. Auch soll er so viel höher seyn über  
 alle andere Stuhl der Chur-Fürsten. Und der Chur-Fürsten Stuhl und  
 Tisch sollen in einer Höhe seyn.

§. 3. Zu der Seiten des Kayserl. Tisches / soll man Sitzung bereiten  
 und zurichten / den sieben Chur-Fürsten / Geist- und Weltlichen / drey zur rech- Der sieben  
 ten / und drey zur linken Seiten / und der siebend gleich gegen des Kayfers oder Geist- und  
 Königs Anblick / wie solches in dem Capitel / von der Chur-Fürsten Sitzung / Weltliche  
 Cap. 3. zuvor öffentlich verfasst und einverleibt / also / daß niemands / wel- Chur-Für-  
 cherley Würdigkeit oder Wesens er sey / unter ihnen / oder an ihrem sten.  
 Tisch sitze.

E 3

§. 4. Auch

Alle mitein-  
ander setzen  
sich zugleich  
zu Tisch.

§. 4. Auch ziemet keinem der vorbenannten Weltlichen Chur- Für-  
sten / der sein Ampt / das er schuldig / vollbracht hat / sich zu dem Tisch /  
der ihm bereit ist / zu setzen / bis ein ander Chur- Fürst sein Ampt auch  
verrichtet hat. Und wann ihrer einer oder mehr / die gewöhnliche Dienst  
und Ampt vollbringen / die sollen stehen zu dem bereiteten Tisch / und allda  
warten / bis die andere ihre Dienste auch verricht / und darnach alle mitein-  
ander sich zu Tisch setzen / der ihnen bereitet ist.

Röm. Röm.  
und Kayserl.  
Wahl zu  
Frankfurt.  
Die Erö-  
nung zu  
Aach /  
Königl.  
Hoff zu  
Nürnberg.

§. 5. Wir finden auch von allerlauterstem Sag und (Behaltnuß)  
Bericht der Alten / darwider kein Gedächtnuß (von) unter Uns nicht ist /  
welches die / so vor Uns (gewesen / seliglich und ewiglich) glücklich regieret /  
stets gehalten / daß eines Römischen Königs / zukünftige Kayserliche  
Wahl begangen und geschehen / in der Stadt Frankfurt am Mayn / und  
die erste Krönung zu Aach / der erste Königliche Hoff zu Nürnberg in der  
Stadt gehalten seye. Darumb erklären Wir aus besondern Ursachen /  
daß zukünftigen Zeiten die vorermeldten Ding auch gehalten sollen werden:  
Es wäre dann / daß den obberührten allen / oder ihrer ein Theil chehafft und  
erhebliche Verhinderung begegnet / oder widerstände.

Ein Abge-  
sandter be-  
setzt nicht  
den Platz  
seines Prin-  
cipalis.

§. 6. Wann aber ein Chur- Fürst / Geistlich oder Weltlich / mit  
redlicher Hindernuß behafft / daß er zu dem Kayserlichen Hoff nicht kommen  
mag / und einen Botten / oder Verweser / welcherley Würdigkeit oder We-  
sens der sey / sendet / so soll der Gesandte angenommen werden / doch  
gleichwol an dem Stuhl und Tisch nicht sitzen / wie dem / so ihn dahin ge-  
schickt / zu sitzen gebühret.

Der Hoff-  
meister  
nimmt das  
ganze höl-  
zerne Ge-  
bäude der  
Käpf. oder  
Königl.  
Sitzung.

§. 7. Darnach wann das alles verlauffen und vollbracht / das zu einem  
Kayserl. oder Königl. Hoff gehöret / so soll der Hoffmeister ihm nehmen das  
ganze hölzerne Gebäu der Kayserl. oder Königl. Sitzung / da er mit seinen  
Chur- Fürsten gesessen / solchen Hochzeitlichen Hoff begangen / (und) oder  
den (Chur- Fürsten /) Fürsten Lehen verließen.

## CAPUT XXIX.

### Von Berechtigung der Beambten in Empfangung der Chur- und andern Fürsten / Ihrer Lehen von dem Kayser oder Röm. König.

Geist- und  
Weltliche  
Chur- Für-  
sten und  
Lehen- Kö-  
nig frey.

§. 1. **W**ir erkennen auch mit diesem Kayserl. Gebot / daß die Chur-  
Fürsten / Geistlich und Weltlich / wann Sie Ihre Königl. Le-  
hen / vom Kayser oder König nehmen und empfangen / niemand's nicht schul-  
dig seyn zu geben und zu gelten / noch daran verbunden seyn / in keine Weiß:  
Dann das Geld / so man darum gibt / soll denen die beambt sind / bezahlt  
wer-

werden. Weil nun die Chur- Fürsten allen (Ämtern) Aemtern Kayserl. Hof- fürstehen / und haben auch in denselben Ämtern ihre untergeordnete Verweser / die darzu von Römischen Fürsten gegeben und begabt seynd / so deucht es uns unbilllich / daß die Amtleute von ihren Obersten / in welcherley Weiß das wäre / etwas forderten / es seye dann / daß ihnen die Chur- Fürsten solches freywillig geben.

Es seye  
dann frey-  
willig Gab.

§. 2. Darnach wann die andere Fürsten des Reichs / Geist- oder Weltlich / vorberührter massen / Ihrer einer sein Lehen von dem Röm. Kayser oder König empfähet / so gibet er den Amtleuten des Rans. oder Königl. Hoff- 63. Marck Silbers / und eine Bierdung. Es seye dann / daß sich ihrer einer Freyheit / oder besonderer Kayserl. oder Königl. Gnad beschirmen / und beharren mög / ledig und aufgenommen zu seyn / von solchen und andern / welcherley die wären / so man geben solt / und gewöhnlich zu geben / in solcher Empfängniß der Lehen : Und dieselbe angeregte 63. Marck und einen Bierdung Silbers / soll theilen der Hoffmeister des Kayserl. oder Königl. Hoff- auff solche Weiß : Ihm zehen Marck behalten / dem Cansler des Kayserl. oder Königl. Hoff- zehen Marck / (dem Meister) den Meistern / Schreibern und Brieff- Dichtern 3. Marck / dem Siegler vor Wachs und Pergament / ein Bierdung / also / daß der Cansler und Schreiber dem Fürsten / der Lehen empfähet / zu anders nichts verbunden seyn soll / dann ihm zu geben einen Brieff zur Zeugnüß / daß er die Lehen empfangen hat / oder einer schlechten Einsetzung. Auch soll der Hoffmeister geben dem Schencken von Limburg / von dem angeregten Geld / 10. Marck / dem Küchenmeister von Nordenberg auch 10. Marck / dem Marschall von Pappenheim auch 10. Marck / oder wer Unter- Marschall ist / und dem Cammerer von Falkenstein auch 10. Marck / verstehe also / ob sie alle in solchen Hochzeitlichen Höfen selber sind gegenwärtig / an ihren Ämtern und Diensten. Ob aber sie oder ihrer etliche nicht da wären / so sollen die Amtleute des Kayserl. oder Königl. Hoff- / die solchen Ämtern vor sind / und derso Statt vertreten / ein jeder / an des Statt und Namen er ist / und die Arbeit trägt / auch desselben Nutz und Gewinn nehmen.

Anderer Für-  
sten so Lehen  
empfangen/  
zahlen 63.  
Marck und  
eine Bier-  
dung Sil-  
bers.

Außthei-  
lung so der  
Lehen-Ge-  
ber. Kay-  
serl. oder  
Königl.  
Hoffmeister.  
Cansler. E-  
cretarius.  
Siegler.

Von Lim-  
burg Schen-  
cken. Von  
Nordenberg  
Küchen-  
meister.  
Von Papp-  
enheim  
Marschall.  
Von Falk-  
enstein  
Cammerer.

In deren  
Principalen  
Abwesenheit  
gracien sol-  
ches die ihre  
Stelle ver-  
treten. Bey  
zu Pferd em-  
pfangenen  
Lehen / we-  
me das  
Pferd zu-  
kommt.

§. 3. Wann aber ein Fürst auff einem Pferd / oder andern Thier sitzt / und sein Lehen von dem Kayser oder König empfähet / dasselbe Pferd oder Thier / welcherley Geschlecht der Thier das sey / soll werden dem obersten Marschall / das ist / dem Herzogen von Sachsen / da er zugegen / oder dem Marschall von Pappenheim / so an seiner Statt / oder wann er auch nicht anwesend / soll es an des Kayserl. Hoff- Marschall (gefallen) fallen.

CAP.

## CAPUT XXX.

Satzung zu Erlernung der Königl. und Fürstl.  
Söhn gewisser Sprachen.

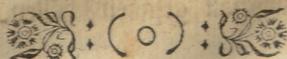
§. 1. **W**ann aber des H. R. Reichs Hochwürdigkeit (von) mancherley Nation / die an Sitten / Leben und Sprach unterschieden / (ihr) Gesetz und Regiment zu mässigen hat / so ist mit aller Weisen Rath geschätzt / und geacht / vortrüglich zu seyn / die Chur - Fürsten des / welche des Reichs Säulen und Grundveste / in unterschiedlichen Sprachen und Zungen Erkändtnuß zu unterweisen / daß sie männiglich verstehen / und von männiglich verstanden werden / die ( in vielen ) vieler und mancherley Beschwerungen zu überheben / Kayserl. Würdigkeit beystehen / und als ein Theil der Sorgfältigkeit gesetzt sind.

Informi-  
rung des  
Königs in  
Böhem /  
Pfalzgra-  
fen bey  
Rhein / Er-  
zogs von  
Sachsen /  
Marggra-  
vens zu  
Branden-  
burg Söh-  
nen / von 7.  
bis zum 14.  
Jahr in der  
Teutschen /  
Weilschen  
und Wendt-  
schen Spra-  
chen.

§. 2. Darum gebieten Wir und wollen / daß die Durchl. Fürsten und Herr / der König in Böhem / der (Pfalz - Graff) Pfalz - Graffen bey Rhein / der Herzogen von Sachsen / der Marggraffen zu Brandenburg / Chur - Fürsten Söhn / oder ihre Erben und Nachkommen / denen / als der Wahrheit (gemäß) ähnlich / natürl. Teutsche Sprach angeboren und eingepflant ist / und auch von Kindheit gelernet haben / anzuhoben am 7. Jahr ihres Alters / in der (Teutschen) Weilschen / Lateinischen / und Wendische Sprachen / bis auff das 14. Jahr / nach der Gnaden / die ihnen Gott gegeben hat / gelehrt zu werden. Dann das ist nicht allein nütz / sondern ist den vorgemeldten Sachen grosse Nothdurfft. Dann dieselbe Sprachen zum mehreren Theil / werden zu Nutz und Nothdurfft des H. Reichs geübt / auch in denselben Sprachen grosse Sachen des Röm. Reichs betracht und erwogen.

§. 3. Und solche Weiß ins Werck zu richten und zu vollbringen / setzen Wir zu halten / also / daß die Wahl bleibe bey den Eltern / gegen ihre Söhne / ob Sie die haben / oder gegen ihre nächste Freunde / an die ihr Fürstenthum solt nach ihnen kommen / sie zu schicken zu den Städten / da sie solche Sprach lernen / oder in ihren Häusern Praeceptores , und andere Mit - Gesellschaft ihnen zuordnen / durch welcher Anweisung / Gesellschaft / und Lehre sie in derselben Sprach sich üben / und unterrichtet mögen werden.

E N D E.





# Register/ Der vornehmsten Sachen.

A.

<b>A</b> Gefandter besitzt nicht den Platz seines Principals bey Kayserlichen Tisch.	P. 32
Absagung/ wie und wann sie geschehen soll.	27
Nemter der weltlichen Chur-Fürsten bey Kayserl. Solemnitäten.	35. 36
Alter/ vollkommenes eines Chur-Fürsten.	17
Ankleidung des Königs.	34
Appellation eines Böhmischen Unterthan außser dem Reich verbotten.	18
Anruffung des Heil. Geistes zur Wahl.	10
Auffsagung der Lehen-Güter.	24

B.

<b>B</b> egängniß eines Kayserl. Hofes.	34
Benedicite an der Kayserl. Tafel/ sprechen die Geistl. Chur-Fürsten.	35
Böhem/ des Königs Privilegia.	19

C.

<b>C</b> ämmerer/ Graf von Falckenstein.	36
Ceremonien bey Kayserl. Solemnitäten.	35
Chur-Fürsten gehen während der Wahl allen andern vor.	15
Sind Lehen-Kosten frey.	38
Sind mitihren Rechten ungertheilig.	29
Sollen über 200. Pferd zur Wahl nicht bringen.	9
Chur-Maynz hat den Todes-Fall des Kayfers zu notificiren.	8

X

Schreib

Register.

Schreibet die Wahl auß.	p. 8
Colligiret bey der Wahl die Stimmen.	14
Citation eines Böhmischen Unterthanen/ an ausländische Gericht ungültig.	18
Comitat der Kaiserin.	37
Erdmung soll zu Aachen geschehen.	38

E.

Erd der Chur-Fürsten vor der Wahl.	10
Einigkeit der Chur-Fürsten wird recomandiret.	16
Ist eine Stücke des Reichs.	12
Erblande der Chur-Fürsten sollen unzertheilt bleiben.	33. seq.
Erb-Recht der Chur-Fürsten.	16

F.

Friedseligkeit unter Chur-und Fürsten/ soll das schuldige Geleit nicht hindern.	6
Form der Chur-Fürsten zu schwören.	10
Frankfurt am Mayn Kayserl. Wahl-Stadt.	8. & 38
Soll denen Chur-Fürsten wärend der Wahl Sicherheit verschaffen.	9
Und alle frembde ausschafften.	9
Freiheiten der Chur-Fürsten.	20
Was denselben zuwider/ ist ungültig.	22

G.

Geleitungen übermäßige bey Zusammenkunft der Chur-Fürsten verboten.	23
Geleit der Chur-Fürsten zur Wahl.	5
Und im Rückweg.	6
Wie solches zu notificiren.	8
Ordnung desselben.	7
Gewalt-Brief der Chur-Fürsten.	28
Gewicht des silbernen Erz-Marschall Stabs.	36
Guldene Bulle warum comittiret.	4

H.

Hoff der erste zu Nürnberg zu halten.	38
Hoffart hat den Lucifer gestürzt.	3
Hof	

## Register.

Hofmeister des Kayfers nimmt das hölzerne Gebäu der Kayserlichen Erziehung.	P. 38
<b>J.</b>	
Insignia des Römischen Kayfers.	36
Inwohner in Böhem Freyheiten.	17. seq.
Juden: einzunehmen ein Privilegium der Chur-Fürsten.	20. seqq.
<b>K.</b>	
Kaiserthum ein Grundvest des Reichs.	3
König muß nach seiner Wahl der Chur-Fürsten Privilegia confirmiren.	II
Und erneuern.	12
Krieg unrechtmäßige verboten.	27
Küchenmeister/ Graf von Nordenberg.	37
<b>L.</b>	
Lehengüter/ welchen sie benommen werden.	24
Lehen-Kosten der Fürsten	39
Wenn sie ausgetheilet werden.	39
Derensind die Churfürsten befreyet.	38
Lob-Sprüche des Römischen Reichs.	3
<b>M.</b>	
Meutenirer fallen samt Weib/ Kinder v. Befind in die Straff.	32. seq
Neuterey gegen die Chur-Fürsten.	31. seq
<b>O.</b>	
Ordnung der Procession der geistlichen Chur-Fürsten.	30
Der weltlichen Chur-Fürsten mit ihren Kleinodien.	30
Ordnung der geistl. Chur-Fürsten den Gottesdienst zu verrichten.	31
<b>P.</b>	
Palburgern soll niemand helfen.	26
Wie die Ubertretter zu straffen.	ibid.
Privilegia der gesamten Chur-Fürsten.	20. 21
<b>R.</b>	
Römischen Reichs Lob-Sprüche.	3
<b>S.</b>	
Schenck / Graf von Lünburg.	37
Session der geistlichen Chur-Fürsten.	13
Der Chur-Fürsten in gemein.	13
Solennitäten bey feyerl. Begehung des Kayserl. Hofe.	35
X 2	Sprae

## Register.

Sprachen welche der Chur-Fürsten Söhne zu erlernen.	p. 40
Stimmen/ die mehreste gelten bey der Wahl.	11
Straff deren so den Churfürsten das Geleit nicht halten.	f. seq.

### T.

Tisch des Kayfers und Kayserin wie zu bestellen.	37
Der sieben Chur-Fürsten.	37
Diese sitzen zugleich nieder.	38
Tod des Kayfers/ hat Chur-Maynz seinen Mit-Churfür. zu notificiren.	8

### V.

Verbindnuß so verdächtig/ zu meiden.	24
Den Landfrieden betreffende sind erlaubt.	25
Verkündts-Brief zur Wahl eines Röm. Königs.	27
Vicualien den Churfürsten um löblichen Preis zu lassen.	5
Uneinigheit zerstöret die Reiche.	3
Ungehorsam hat Adam aus dem Paradies getrieben.	3
Unkeuschheit hat Trojam zerstöhret.	3
Unter-Marschalck/ Graf von Pappenheim.	35. 37
Unterthanen der Chur-Fürsten vor kein frembd Gericht zu citiren.	20
Können an kein ander Gericht appelliren.	21
Ursachen/ warum die güldene Bull auffgericht.	4

### W.

Wahl eines Röm. Königs/ wird von Chur-Maynz angekündet.	8
Darzu sollen die Chur-Fürsten innerhalb 3. Monat erscheinen.	27. 28
Soll in 30. Tagen geschehen/	11
Durch die mehreste Stimmen.	11
Wiederruffung der Freyheiten/ so der Chur-Fürsten Rechten zuwider.	23

### Z.

Zöll ungewöhnliche abzuschaffen.	27
Zusammenkunft der Chur-Fürsten/ soll jährlich einmahl geschehen.	22

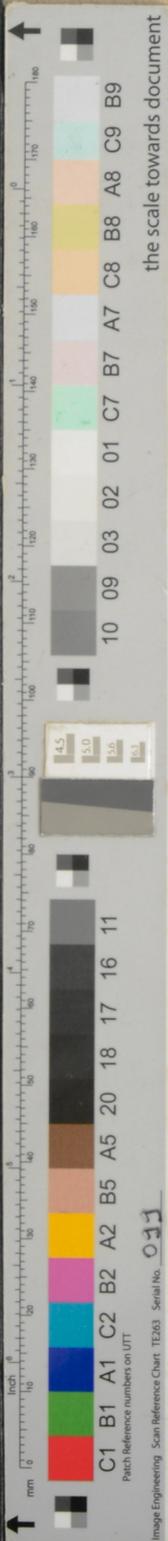
E N D E.





F. Reppien





## Register.

ers nimmt das hölzerne Gebäu der Kayserlichen St  
P. 38

**J.**

ischen Kayser.  
hem Freyheiten.  
nein Privilegium der Chur-Fürsten.

36

17. seq.

20. seqq.

**K.**

Grundvest des Reichs.  
H seiner Wahl der Chur-Fürsten Privilegia confirm

3

II

uern.

12

ze verbotten.

27

af von Nordenberg.

37

**L.**

en sie benommen werden.

24

Fürsten

39

ausgetheilet werden.

39

Die die Churfürsten befreyet.

38

Römischen Reichs.

3

**M.**

samt Weib / Kinder v. Befind in die Straff.

32. seq

in die Chur-Fürsten.

31. seq

**O.**

cession der geistlichen Chur-Fürsten.

30

lichen Chur-Fürsten mit ihren Kleinodien.

30

Chur-Fürsten den Gottesdienst zu verrichten.

31

**P.**

niemand helfen.

26

Bertretter zu straffen.

ibid.

ten Chur-Fürsten.

20. II

**R.**

Lob-Sprüche.

3

**S.**

von Linburg.

37

lichen Chur-Fürsten.

13

Fürsten in gemein.

13

erl. Begebung des Kayserl. Hofe.

35

X 4

Sprae